



Financial Services News 2/2022

Inhalt

| | |
|--|----|
| Editorial | 1 |
| Regulatory Services – Aktuelles für Finanzdienstleister | 2 |
| Finanzaufsicht | 29 |
| Anforderungen an elektronische Wertpapiere und ihre Eintragung in elektronische Register | 29 |
| Publikationen | 32 |
| Veranstaltungen | 33 |

Editorial

BaFin - Festlegung eines antizyklischen Kapitalpuffers und eines Systemrisikopuffers für den Wohnimmobiliensektor

Mit ihren am 12. Januar 2022 veröffentlichten **Entwürfen** zu Allgemeinverfügungen hat die BaFin die beabsichtigte Festlegung von zwei Kapitalpufferanforderungen bekanntgegeben. Adressaten beider Allgemeinverfügungen sind Institute, Institutsgruppen und (gemischte) Finanzholding-Gruppen.

Die nunmehr am 31. Januar 2022 veröffentlichte **Allgemeinverfügung** legt einen antizyklischen Kapitalpuffer i.S.d. § 10d Abs. 3 KWG fest, der für alle Forderungen deutscher Schuldner, also auch für ausländische Institute zu beachten ist. Die Höhe des systemische Risiken abdeckenden Puffers beträgt 0,75% der risikogewichteten Aktiva auf inländische Risikopositionen. Die aktuell geltende Quote i.H.v. 0% wird mit Wirkung zum 1. Februar 2022 aufgehoben. Unbeschadet der nennenswerten Höhe des Kapitalpuffers sollten die betroffenen Institute laut Berechnungen der BaFin aktuell in der Lage sein, den Puffer überwiegend aus vorhandenem Überschusskapital zu finanzieren.

Dem schon seit längerer Zeit von der Aufsicht gesehenen Risiko aus der Überbewertung im deutschen Wohnimmobilienmarkt plant die BaFin mit der Festsetzung eines sektoralen Kapitalpuffers für systemische Risiken i.S.d. § 10e Abs. 1 S. 1 bis 3 KWG entgegenwirken. Der vorgeschlagene Puffer soll 2,0% für im Inland belegene Risikopositionen des Mengengeschäfts gegenüber natürlichen und juristischen Personen betragen, die jeweils durch Grundpfandrechte auf Wohnimmobilien besichert sind. Der Puffer soll ab 1. April 2022 inkrafttreten. Eine Veröffentlichung der Pufferfestsetzung steht noch aus, da hierzu noch Detailfragen zu klären sind und die vierwöchige Äußerungsfrist der EZB und des ESRB abzuwarten ist. Mit einer wirksamen Festsetzung sollte aber spätestens im März 2022 zu rechnen sein.

Die Einhaltung beider Puffer ist verpflichtend ab dem 1. Februar 2023 vorgesehen, so dass den betroffenen Instituten grundsätzlich eine zwölfmonatige Umsetzungsfrist zur Erfüllung der Pufferanforderungen bleibt. Die zusätzlichen Kapitalpufferanforderungen sind jedoch bereits jetzt in die Kapitalplanung zu integrieren, denn Überschreitungen der Pufferanforderungen können Restriktionen bei Ausschüttungen oder variablen Vergütungen zur Folge haben.

Wir wünschen Ihnen auch bei dieser Ausgabe eine interessante Lektüre mit den FSNews.

Ihre

Wilhelm Wolfgarten

Kerstin Hettermann



„Die BaFin reagiert auf hohe Immobilienpreise.“

Wilhelm Wolfgarten

Telefon: +49 211 8772 2423

wwolfgarten@deloitte.de



„Die zusätzlichen Puffer sind bereits jetzt einzuplanen.“

Kerstin Hettermann

Telefon: +49 69 75696 6478

khettermann@deloitte.de

Regulatory Services – Aktuelles für Finanzdienstleister

Inhalt

| | | |
|-------------|---|-----------|
| I. | Liquidität | 4 |
| II. | Eigenmittelanforderungen | 5 |
| 1. | Gesamtrisikobeitrag | 5 |
| 2. | Eigenmittelquoten, Kapitalpuffer und SREP-Zuschläge | 6 |
| 3. | Berichte, Marktuntersuchungen etc. | 6 |
| III. | Risikomanagement | 7 |
| 1. | Mindestanforderungen an das Risikomanagement | 7 |
| 2. | Sanierung und Abwicklung | 7 |
| 3. | MREL | 13 |
| 4. | Stresstests | 15 |
| 5. | Cyber-Risiken | 15 |
| 6. | Vergütung | 15 |
| 7. | Berichte, Marktuntersuchungen etc. | 16 |
| IV. | Kreditvorschriften | 17 |
| V. | Anzeige-/Meldewesen, Zulassungsverfahren | 17 |
| 1. | Meldepflichten für Zahlungsdienstleister | 17 |
| 2. | Meldepflichten für Wertpapierfirmen/-institute | 17 |
| 3. | Sonstiges | 18 |
| VI. | Investment | 18 |
| 1. | Richtlinie/Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente - MiFID II/MiFIR | 18 |
| 2. | Vermögensanlagen | 19 |
| 3. | Leerverkaufsverordnung | 20 |
| 4. | Central Securities Depositories Regulation - CSDR | 20 |
| 5. | Marktmissbrauchsverordnung/-richtlinie - MAR/MAD | 20 |
| 6. | European Market Infrastructure Regulation – EMIR | 21 |
| 7. | Alternative Investmentfonds (AIFs) und Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) | 21 |
| 8. | Ratingverordnung | 22 |
| VII. | Rechnungslegung und Prüfung | 22 |

| | | |
|-------|--|----|
| VIII. | Aufsichtliche Offenlegung | 23 |
| IX. | Zahlungsverkehr | 23 |
| X. | Aufsichtsregime / Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden | 25 |
| XI. | Versicherungen | 26 |

I. Liquidität

[EU-Kommission – Delegierte Verordnung zur Änderung der in der EU/2017/583 festgelegten RTS zwecks Anpassung der bei bestimmten Nichteigenkapitalinstrumenten anwendbaren Liquiditätsschwellenwerte und Handelsperzentile zur Bestimmung des für das Finanzinstrument typischen Umfangs vom 12. Januar 2022](#)

Die Änderungen betreffen die Bestimmungen zur Liquiditätsbewertung von Anleihen und zur Bestimmung des für die Schwellenwerte typischen Vorhandlungsumfangs, basierend auf Handelsperzentilen. Der Ansatz für das Liquiditätskriterium „durchschnittliche tägliche Anzahl von Geschäften“ sieht nunmehr vor, dass sich dieses auf die Phase S2 anstelle der Phase S3, mit sieben anstelle von zehn täglichen Geschäften bezieht. Zur Bestimmung des für das Finanzinstrument typischen Umfangs für die in Art. 5 und Art. 13 Abs. 2 lit. b i) bzw. ii) bis iv) [EU/2017/583](#) genannten Methode wird künftig der für das anzuwendende Handelsperzentil verwendete Ansatz unter Anwendung des Perzentils für Phase S3 (50. Perzentil) bzw. für Phase S1 (30. Perzentil) angewandt. Die Änderungen sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatts in Kraft treten.

[EBA – Öffentliche Anhörung für die Entwürfe von Leitlinien zu den Kriterien für Ausnahmen von den Liquiditätsanforderungen und RTS zu spezifischen Liquiditätsanforderungen für Wertpapierfirmen vom 18. Januar 2022](#)

Ergänzend zu den Konsultationsverfahren wurden für die vorgestellten Leitlinien zu den Kriterien für Ausnahmen von den Liquiditätsanforderungen ([EBA/CP/2021/42](#), vgl. [FSNews 1/2022](#)) sowie dem Entwurf von RTS zu spezifischen Liquiditätsanforderungen für Wertpapierfirmen ([EBA/CP/2021/41](#), vgl. [FSNews 1/2022](#)) weitere Informationen zur Verfügung gestellt.

[EBA – Single Rulebook zu den Definitionen der Begriffe „aggregierte Verbindlichkeiten“ und „Gesamtverbindlichkeiten“ im Zusammenhang mit der 5%-Schwelle \(Q&A 2016_2679\) vom 21. Januar 2022](#)

Fraglich erschien, ob sich die Begriffe „aggregierte Verbindlichkeiten“ und „Gesamtverbindlichkeiten“ in Bezug auf die Berechnung des Schwellenwerts von 5% für die Meldung des Gesamtbetrags der in anderen Währungen als der Meldewährung geführten Verbindlichkeiten nur auf bilanzielle Verbindlichkeiten gemäß Art. 24 CRR i.V.m. Art. 4 Abs. 5 lit. b) iii) [EU/2015/61](#) beziehen oder auch Eventualverbindlichkeiten einzubeziehen sind, die außerbilanziell erfasst werden. Nach Ansicht der EBA geht aus dem Wortlaut des Art. 4 Abs. 5 lit. b) [EU/2015/61](#) hervor, dass sich die Begriffe „aggregierte Verbindlichkeiten“ und „Gesamtverbindlichkeiten“ nur auf bilanzielle Posten beziehen.

[EBA – Single Rulebook zur Definition des Finanzkunden gemäß Art. 411 Nr. 1 CRR \(Q&A 2016_2996\) vom 21. Januar 2022](#)

Als „Finanzkunde“ nach Art. 411 Nr. 1 CRR gilt hinsichtlich der Ermittlung der Liquiditätsdeckungsanforderungen jedes Unternehmen, das eine oder mehrere der in Anhang I der CRD aufgeführten Tätigkeiten als Hauptgeschäft ausübt. Hierbei wird nicht zwischen Tätigkeiten mit Unternehmen innerhalb oder außerhalb einer Gruppe unterschieden. Für die Einordnung eines Unternehmens als Finanzkunde sind alle Tätigkeiten dieses Unternehmens zu berücksichtigen.

[EBA – Single Rulebook zu liquiden Aktiva, die als Bestandteile eines Sicherheitenpools in einem Wertpapiergeschäft \(Reverse Repo oder Collateral Swap\) gehalten werden \(Q&A 2017_3280\) vom 21. Januar 2022](#)

Gemäß Art. 30 Abs. 6 [EU/2015/61](#) haben Kreditinstitute bei der Berechnung ihrer Liquidität zusätzliche Liquiditätsabflüsse für bestimmte Sicherheiten zu berücksichtigen. Gem. Art. 30 Abs. 6 lit. c) [EU/2015/61](#) sind Sicherheiten i.H.v. 100 % abzuziehen, die den Vermögenswerten entsprechen, die als liquide Aktiva nach Titel II anerkannt werden und ohne Zustimmung des Kreditinstituts durch Vermögenswerte ersetzt werden können, die nicht als liquide Aktiva nach Titel II anzuerkennen sind. Gefragt wurde, ob diese Regelung auch auf Vermögensgegenstände Anwendung findet, die als liquide Aktiva der Stufe 1 (z.B. Barmittel oder Zentralbankguthaben) gelten und durch solche der Stufe 2 (etwa bestimmte Staatspapiere, gedeckte Schuldverschreibungen und Unternehmensschuldtitel sowie Unternehmensanleihen mit niedrigerem Rating, mit Wohnimmobilienhypotheken unterlegte Wertpapiere und ausgewählte Aktien) ersetzt werden können. Hierzu vertritt die EBA die Ansicht, dass kein Liquiditätsabfluss vorliegt, da auch liquide Aktiva der Stufe 2 als solche für Zwecke des Titels II berücksichtigt werden können.

[EBA – Single Rulebook zur Behandlung von Leasing \(Kfz-Leasing\) bei der Berechnung der strukturellen Liquiditätsquote \(NSFR\) \(Q&A 2019_4780\) vom 21. Januar 2022](#)

Konkret gefragt wurde, ob Leasingverträge (z.B. Kfz-Leasing), die nach nationalen Rechnungslegungsstandards als Sachanlagen gebucht werden, in der Nettofinanzierungsquote (NSFR) entsprechend dem tatsächlichen Zufluss/Cashflow behandelt werden können. In diesem Zusammenhang wurde darauf hingewiesen, dass gemäß Art. 428c Abs. 2 CRR i.d.F. [EU/876/2019](#) für die Berechnung der NSFR der Buchwert der Vermögenswerte zu verwenden ist. Wenn Leasingverträge als Anlagevermögen ausgewiesen werden, sind diese daher gemäß Art. 428a Abs. 1 lit. b CRR mit dem Faktor 100% im Rahmen der erforderlichen stabilen Finanzierung (RSF) zu berücksichtigen.

[EBA – Finaler Entwurf zur Änderung der ITS zu Währungen mit Beschränkungen der Verfügbarkeit liquider Mittel gemäß der CRR \(EBA/ITS/2022/02\) vom 26. Januar 2022](#)

Die ursprünglich vorgeschlagenen Änderungen (vgl. [FSNews 8/2021](#)) wurden ohne Anpassungen finalisiert. Die geänderten Vorschriften sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

II. Eigenmittelanforderungen

1. Gesamtrisikobeitrag

[EBA – Öffentliche Anhörung zum Entwurf von ITS zur Änderung der EU/2016/1801 über die Zuordnung von Bonitätsbeurteilungen von ECAs für Verbriefungen gemäß CRR vom 18. Januar 2022](#)

Ergänzend zu dem Konsultationsverfahren wurden für die vorgestellten ITS über die Zuordnung von Bonitätsbeurteilungen von ECAs für Verbriefungen ([EBA/CP/2021/44](#), vgl. [FSNews 1/2022](#)) weitere Informationen zur Verfügung gestellt.

[EBA – Single Rulebook zur Behandlung von OGAs im internen Modell für das Marktrisiko \(Q&A 2018_4380\) vom 21. Januar 2022](#)

Gemäß Art. 364 Abs. 2 lit. a) CRR haben Institute, die für die Berechnung ihrer

Eigenmittelanforderung für das spezifische Risiko von Schuldtiteln interne Modelle verwenden, u.a. für OGA-Positionen grundsätzlich einen Aufschlag zu berücksichtigen. Dies gilt nicht, wenn das Institut die Voraussetzung für die Anwendung des „Look-through“-Ansatzes gemäß Art. 350 Abs. 1 CRR oder die Voraussetzungen für die Anwendung des Replikationsportfolio-Ansatzes gemäß Art. 350 Abs. 2 CRR erfüllt.

[EBA – Single Rulebook zur Anwendung des Substitutionsansatzes nach Art. 403 CRR \(Q&A 2020_5496\) vom 21. Januar 2022](#)

Konkret geht es um die verpflichtende Anwendung des Substitutionsansatzes gemäß Art. 403 CRR, wenn entweder die Financial Collateral Comprehensive Method (FCCM) oder im Falle von Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFTs) die Internal Model Method (IMM) oder Netting-Rahmenvereinbarungen zur Berechnung des Forderungswerts verwendet werden. Hierzu wurde festgestellt, dass der Substitutionsansatz nach Art. 399 Abs. 1 CRR im Rahmen der Solvabilitätsberechnung kongruent zur Anwendung in Bezug auf die Großkreditvorschriften zu erfolgen hat. Dies gilt sowohl bei Anwendung der FCCM oder IMM als auch bei Forderungen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften, die in eine Netting-Rahmenvereinbarung einbezogen sind, wenn das Institut zur Berechnung des Forderungswerts die in Art. 220 oder Art. 221 CRR genannten Ansätze anwendet. Anders verhält es sich, wenn das Institut bestimmte Kreditrisikominderungs-techniken für Großkreditanforderungen berücksichtigt, nicht jedoch im Rahmen der Solvabilitätsberechnung anwendet. In diesem Fall ist es zulässig, gesondert zu entscheiden.

2. Eigenmittelquoten, Kapitalpuffer und SREP-Zuschläge

[BaFin – Anhörungen zur Festsetzung von Kapitalpuffern für den Wohnimmobilienbereich vom 12. Januar 2022](#)

Die Anhörungen betreffen zum einen die Anordnung eines Kapitalpuffers für systemische Risiken i.H.v. 2% (IFS 3-QA 2103-2022/0001). Außerdem soll mittels einer Allgemeinverfügung die Quote des inländischen antizyklischen Kapitalpuffers mit Wirkung zum 1. Februar 2022 auf 0,75% des nach Art. 92 Abs. 3 CRR ermittelten Gesamtforderungsbetrags erhöht werden (IFS 2-QA 2102-2022/0001). Beide Anhörungen endeten am 26. Januar 2022. Die Kapitalpuffer sollen jeweils ab dem 1. Februar 2023 berücksichtigt werden. Die inzwischen am 31. Januar 2022 veröffentlichte [Allgemeinverfügung](#) zum antizyklischen Kapitalpuffer hebt den bestehenden Puffer von 0% auf, während für den Kapitalpuffer für systematische Risiken ein späterer Veröffentlichungszeitpunkt angekündigt wurde.

3. Berichte, Marktuntersuchungen etc.

[BIS – Kapitalströme bei Instituten \(work994\) vom 25. Januar 2022](#)

Im Wesentlichen wurde festgestellt, dass ausländisches Kapital die Qualität der inländischen Institute verbessert. Es wird gezeigt, dass Branchen, die stärker von guten funktionierenden Instituten abhängig sind, um zu funktionieren, mehr wachsen als andere, nachdem ausländisches Kapital fließt. Diese Auswirkungen sind stärker z.B. in Schwellenländern. Ausländische Investoren können unter bestimmten Bedingungen ein Katalysator für institutionelle Reformen sein.

III. Risikomanagement

1. Mindestanforderungen an das Risikomanagement

[EBA – Entkopplung von erwarteten und unerwarteten Verlusten \(work995\) vom 26. Januar 2022](#)

Mit zunehmender Unsicherheit über den Wechsel von Phasen mit weniger Verlusten und solchen, in denen hohe Verluste zu verzeichnen sind, entkoppeln sich erwartete von unerwarteten Verlusten. Diese spiegeln ein hohes Perzentil der Verlustverteilung wider. Banken, die diese Entkopplung ignorieren, haben Defizite bei den verlustabsorbierenden Finanzmitteln, was sich umso nachteiliger auswirkt, je stärker das Portfolio innerhalb einer Phase diversifiziert ist. Allerdings steigen die Risikomanagementvorteile einer verbesserten Phasenwechselprognose mit zunehmender Diversifizierung. Auf Basis einer empirischen Analyse dieser Wirkungsweise wird das Ausmaß des phaseninternen Clustering zwischen Portfolioen verglichen.

2. Sanierung und Abwicklung

[EBA – Finale Leitlinien zur Verbesserung der Abwicklungsfähigkeit von Instituten und Abwicklungsbehörden gemäß Art. 15 und 16 BRRD \(Leitlinien zur Abwicklungsfähigkeit\) \(EBA/GL/2022/01\) vom 13. Januar 2022](#)

Im Vergleich zur ursprünglich konsultierten Fassung (vgl. [FSNews 4/2021](#)) wurden Änderungen u.a. im Bereich der vertraglichen Gestaltung, Vorfinanzierungen sowie Anforderungen an die Identifizierung relevanter vertraglicher Vereinbarungen vorgenommen. Außerdem wurden die Governance-Anforderungen an die Regelungen des Art. 46 Abs. 4 [EU/2015/849](#), wonach die Institute ein Mitglied des Leitungsgans bestimmen, das für die erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften verantwortlich ist, angepasst. Ergänzend wurden ein [Bewertungsraster](#) für die Auflösbarkeit und ein [Berichtigungshaushaltsplan](#) der EBA 2021 veröffentlicht.

[EBA – Konsultation für Leitlinien zur Übertragbarkeit und Ergänzung der Bewertung der Abwicklungsfähigkeit für Übertragungsstrategien \(EBA/CP/2022/01\) vom 13. Januar 2022](#)

Die vorgestellten Regelungen definieren den Transferumfang und konkretisieren die Anforderungen an den operativen Transfer. Für Letzteren werden u.a. die Vorbereitungen der Verkaufstransaktionen, die Vorkehrungen zur Sicherstellung einer reibungslosen Trennung des Transferbereichs vom Rest des Instituts, die Durchführung von Nebenprozessen sowie die Erwartungen an das Management Informationssystem thematisiert. Die Leitlinien gelten nicht für Institute, die den vereinfachten Verpflichtungen zur Abwicklungsplanung unterliegen oder deren Abwicklungsplan eine geordnete Abwicklung im Einklang mit dem anwendbaren nationalen Recht vorsehen. Für Institute, die nicht Teil einer Gruppe sind, gelten diese Leitlinien auf der Ebene des einzelnen Instituts. Für die anderen gelten sie sowohl auf der Ebene des Abwicklungsunternehmens als auch der seiner Tochterunternehmen. Die Leitlinien sollen ab dem 1. Januar 2024 verbindlich werden.

[EBA – Single Rulebook zu den Bedingungen, nach denen gemischt tätige Holdinggesellschaften in Gruppenabwicklungspläne erfasst werden \(Q&A 2015_2097\) vom 21. Januar 2022](#)

Im Falle einer zwischengeschalteten Finanzholdinggesellschaft dürfen die Abwicklungsbehörden gemäß Art. 33 Abs. 3 BRRD keine Abwicklungsmaßnahmen

gegenüber einer gemischten Holdinggesellschaft ergreifen, sondern nur gegenüber der zwischengeschalteten Finanzholdinggesellschaft. Entsprechend ist ausschließlich die zwischengeschaltete Finanzholdinggesellschaft in den Gruppenabwicklungsplan einzubeziehen und nicht eine übergeordnete gemischte Holdinggesellschaft. Für den Fall, dass keine Zwischenfinanzholdinggesellschaft gegründet wurde, ist auch die gemischte Holdinggesellschaft in den Gruppenabwicklungsplan einzubeziehen.

[EBA – Single Rulebook zu Befugnissen zum Abbau bzw. zur Beseitigung von Hindernissen für die Abwicklungsfähigkeit \(Q&A 2015_2099 bis 2101\) vom 21. Januar 2022](#)

Art. 17 BRRD ist die allgemein anwendbare Bestimmung, die das Verfahren zur Feststellung und Beseitigung von Hindernissen für die Abwicklungsfähigkeit aller Unternehmen regelt. Außerdem sind für Gruppen gemäß Art. 18 BRRD zusätzlich einzuhaltende spezifische Verfahrensvorschriften zu beachten, die den allgemeinen Vorschriften als *lex specialis* vorgehen. Mangels abweichender Regelung in Art. 18 BRRD ist zur Prüfung der Abwicklungsfähigkeit i.S.d. Art. 17 Abs. 1 BRRD eine Bewertung nach Art. 15 (individuelle Bewertung) oder Art. 16 (Gruppenbewertung) BRRD i.V.m. [EU/2016/1075](#) durchzuführen ([Q&A 2015_2100](#)). In einer weiteren beantworteten Frage wird darauf hingewiesen, dass bei Feststellung von Hindernissen in Bezug auf die Bewertung der Abwicklungsfähigkeit die Erstellung oder Aktualisierung des Abwicklungsplans auszusetzen ist, bis das Institut Maßnahmen zur Beseitigung der Hindernisse für die Abwicklungsfähigkeit vorschlägt und diese von der Abwicklungsbehörde nach dem in Art. 17 Abs. 4 BRRD beschriebenen Verfahren angenommen oder angeordnet werden ([Q&A 2015_2099](#)). Darüber hinaus wurde seitens der EBA festgestellt, dass Art. 17 Abs. 5 BRRD zwar den Abwicklungsbehörden ermöglicht, eine Reihe von Maßnahmen zu ergreifen, um wesentliche Hindernisse für die Abwicklungsfähigkeit eines Unternehmens zu beseitigen. Diese Bestimmung stellt jedoch keine ausreichende Rechtsgrundlage für die Abwicklungsbehörden dar, um dem betroffenen Unternehmen den Abschluss von dem Recht eines Drittstaats unterliegenden Vereinbarungen zu untersagen, die eine grenzüberschreitende vertragliche Anerkennung des Bail-in nicht akzeptieren ([Q&A 2015_2101](#)).

[EBA – Single Rulebook zu Rücknahme bzw. Widerruf einer Abwicklungsentscheidung und zur Rückübertragung \(Q&A 2015_2174 und 2016_2565\) vom 21. Januar 2022](#)

Die Abwicklungsbehörde kann jederzeit von einer Abwicklungsmaßnahme absehen, wenn sie der Auffassung ist, dass die übrigen Voraussetzungen für eine Abwicklung gemäß Art. 32 Abs. 1 BRRD nicht erfüllt sind ([Q&A 2015_2174](#)). Im Zusammenhang mit der Rückübertragung nach einer Unternehmensveräußerung müssen die Abwicklungsbehörden die Vermögenswerte, Rechte und Verbindlichkeiten auf das in Abwicklung befindliche Institut und Anteile/andere Eigentumstitel auf ihre ursprünglichen Eigentümer rückübertragen, sofern der Erwerber der Rückübertragung zustimmt ([Q&A 2016_2565](#)).

[EBA – Single Rulebook zur Bindungswirkung von Entscheidungen über den Sonderverwalter als Insolvenzverwalter durch die Abwicklungsbehörde gegenüber Gerichten \(Q&A 2015_2184 und 2016_2523\) vom 21. Januar 2022](#)

Art. 35 BRRD sieht vor, dass die Abwicklungsbehörden Sonderverwalter ernennen können, räumt ihnen aber eindeutig kein Mitspracherecht bei der Ernennung und den Befugnissen der Insolvenzverwaltung ein ([Q&A 2016_2523](#)). Sowohl die Abwicklungsbehörde als auch der gemäß Art. 35 BRRD bestellte Sonderverwalter unterliegen allein der Haftung nach Art. 40 Abs. 11 und Art. 42 Abs. 12 BRRD. Danach wird das Leitungsorgan bzw. die Geschäftsleitung des Brückeninstituts und der Vermögensverwaltungsgesellschaft vor der Haftung gegenüber den Anteilseignern oder Gläubigern des in Abwicklung befindlichen Instituts und anderen Dritten geschützt, deren Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten auf das Brückeninstitut oder die Vermögensverwaltungsgesellschaft übertragen werden. Weitere Haftungsmöglichkeiten können die Mitgliedstaaten regeln ([Q&A 2015_2184](#)).

[EBA – Single Rulebook zum Verfahren der Übertragung von Vermögenswerten im Rahmen einer Unternehmensveräußerung und beim Einsatz eines Brückeninstituts \(Q&A 2015_2311 und 2015_2360\) vom 21. Januar 2022](#)

Die mit dem Unternehmensverkauf einhergehende Übertragung erfolgt direkt auf einen privaten Investor. Das Instrument des Brückeninstituts hingegen erfordert zunächst die Einrichtung eines Brückeninstituts, das speziell für Abwicklungszwecke bestimmt ist und von der öffentlichen Hand kontrolliert wird, sowie eine erste Übertragung auf dieses. Daran schließt sich eine zweite Phase an, in der die erhaltenen Anteile oder Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten verkauft werden. Dies kann auch in Form eines Verkaufs aller oder im Wesentlichen aller Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten des Brückeninstituts erfolgen. Ungeachtet der Ähnlichkeiten, die die beiden Vorgehensweisen mit sich bringen können, werden sie jeweils in Anwendung unterschiedlicher Abwicklungsmaßnahmen durchgeführt (Art. 38 und 39 bzw. 40 und 41 BRRD; [Q&A 2015_2360](#)). Nach Art. 41 Abs. 8 BRRD ist das Brückeninstitut nach der Übertragung sämtlicher Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten im Rahmen eines regulären Insolvenzverfahrens abzuwickeln. Wenn die Voraussetzungen für eine Insolvenz nicht erfüllt sind, ist es durch freiwillige Auflösung und/oder Liquidation zu beenden. Gemäß Erwägungsgrund 65 der BRRD sollte das Brückeninstitut jedoch in der Zwischenzeit als lebensfähiges Unternehmen am Markt betrieben werden ([Q&A 2015_2311](#)).

[EBA – Single Rulebook zum Zugang zu kritischen Funktionen \(Q&A 2015_2312\) vom 21. Januar 2022](#)

Gemäß Art. 41 Abs. 2 BRRD hat das Leitungsorgan des Brückeninstituts dieses in dem Bestreben zu führen, u.a. den Zugang zu kritischen Funktionen zu erhalten. In diesem Zusammenhang sollte der „Zugang zu kritischen Funktionen“ dahingehend ausgelegt werden, dass das Brückeninstitut auch den Zugang für Dritte zu den kritischen Funktionen, die von dem in Abwicklung befindlichen Institut bereitgestellt werden, im Einklang mit der Definition in Art. 2 Abs. 1 Nr. 35 BRRD aufrechterhalten sollte. Das Konzept der „kritischen Funktionen“ wird in Art. 6 [EU/2016/778](#) näher erläutert.

[EBA – Single Rulebook zur Rückerstattung der Abwicklungskosten durch Verkauf des Vermögensverwaltungsvehikels \(Q&A 2015_2333\) vom 21. Januar 2022](#)

Die Abwicklungsbehörden sind befugt, angemessene Kosten nach Art. 37 Abs. 7 BRRD fordern, die im Zusammenhang mit der Anwendung der Abwicklungsinstrumente oder -befugnisse oder der staatlichen Stabilisierung entstanden sind. Im Fall der Insolvenz des Vermögensverwaltungsorgans sollte die Abwicklungsbehörde berechtigt sein, diese Kosten als bevorzogter Gläubiger in der Insolvenzmasse geltend zu machen. Im Fall einer Veräußerung der Vermögensverwaltungsgesellschaft sollte die Abwicklungsbehörde abwicklungsbezogene Kosten aus den Erlösen der Veräußerung im Wege eines Vorzugsanspruchs geltend machen können. Art. 37 Abs. 7 BRRD ermöglicht indes jedoch auch, dass die im Zusammenhang mit der Abwicklung anfallenden angemessenen Kosten direkt von dem in Abwicklung befindlichen Institut zu tragen sind ([Q&A 2015_2332](#)).

[EBA – Single Rulebook zur Ausgliederung von Vermögenswerten \(Q&A 2015_2338, 2017_3112 und 2017_3113\) vom 21. Januar 2021](#)

Der Einsatz des Instruments der Ausgliederung von Vermögensgegenständen (Asset Separation Tool, AST) nach Art. 42 BRRD ist gemäß Art. 37 Abs. 5 BRRD nur in Verbindung mit anderen Abwicklungsinstrumenten zulässig. Auf diese Weise wird ein Wettbewerbsvorteil des abzuwickelnden Instituts durch den Einsatz des Instruments der Ausgliederung verhindert, Erwägungsgrund 66 BRRD ([Q&A 2017_3113](#)). Auch bei Übertragungen von Vermögenswerten, Rechten oder Verbindlichkeiten durch die Abwicklungsbehörde sind die Bestimmungen des Art. 42 BRRD maßgebend. Dies gilt sowohl für Übertragungen auf Abwicklungsunternehmen als auch für solche auf

Brückeninstitute nach Art. 42 Abs. 8 BRRD ([Q&A 2017_3112](#)). Die Bestimmungen u.a. in Art. 42 Abs. 12 BRRD stellen sicher, dass alle Verbindungen, die vor der Übertragung oder nach nationalem Recht zwischen den übertragenen und den nicht übertragenen Vermögenswerten, Verbindlichkeiten und Rechten bestanden, mit ihrer Übertragung aufgelöst werden. Das bedeutet auch, dass ein Anteilseigner oder Gläubiger eines Instituts infolge eines Abwicklungsinstruments höhere Verluste im Vergleich zum regulären Insolvenzverfahren erleiden kann, die nicht ausgleichsfähig sind ([Q&A 2015_2338](#)).

[EBA – Single Rulebook zu Zahlung der Gegenleistung in Aktien eines Brückeninstituts \(Q&A 2015_2343\) vom 21. Januar 2022](#)

Gemäß Art. 40 Abs. 4 BRRD ist vom Brückeninstitut vorbehaltlich des Art. 37 Abs. 7 BRRD für die Übertragung der Eigentumsanteile oder sämtlicher Vermögenswerte und Verbindlichkeiten eine Gegenleistung zu zahlen. Diese kann auch in Anteilen am Brückeninstitut bestehen.

[EBA – Single Rulebook zum Anwendungsbereich des Bail-in-Instruments nach Art. 44 BRRD \(Q&A 2015_2432, 2015_2521, 2016_3040 und 2017_3041\) vom 21. Januar 2021](#)

Die EBA beantwortet mehrere Fragen zu Ausnahmen in Bezug auf Bail-in-Instrumente. Verbindlichkeiten gegenüber Steuer- und Sozialversicherungsbehörden, die nach geltendem Recht bevorrechtigt sind, sind vom Bail-in ausgeschlossen (Art. 44 Abs. 2 lit. g) iii) BRRD. Weitere Anforderungen an den Ausschluss der Verbindlichkeiten bestehen nicht ([Q&A 2017_3041](#)). Außerdem werden grundsätzlich Vergütungsbestandteile nicht für Bail-in-Instrumente herangezogen (Art. 44 Abs. 2 lit. g) i) BRRD). Dies gilt jedoch gemäß Art. 44 Abs. 2 Unterabs. 2 BRRD nicht für variable Vergütungsbestandteile wesentlicher Risikoträger unabhängig davon, ob sie tarifvertraglich geregelt sind oder nicht ([Q&A 2015_2432](#)). In einer weiteren Frage ([Q&A 2016_3040](#)) wurde nach einer Konkretisierung von Treuhandverhältnissen gefragt. Als Treuhandverhältnis i.S.d. Art. 44 BRRD wird nach Ansicht der EBA eine Beziehung zwischen einer Person (Treuhandler) verstanden, die das Vermögen einer anderen Person (des Begünstigten) treuhänderisch oder vertrauensvoll verwaltet. Der Treuhänder ist verpflichtet, ausschließlich zugunsten dieser Person zu handeln und darf die ihm anvertrauten Vermögenswerte nicht für seine eigenen Zwecke verwenden. Verbindlichkeiten, die sich aus Treuhandverhältnissen ergeben, sind nicht als Verbindlichkeiten des in Abwicklung befindlichen Instituts zu verstehen und in diese einzubeziehen ([Q&A 2016_3023](#)). Diese stehen in der Regel nicht im Eigentum des Treuhänders (d.h. des Instituts) und sollten daher vom Bail-in ausgeschlossen werden. Außerdem stellt die EBA in einer weiteren Frage klar, dass die BRRD „Anteilseigner“ als „Anteilseigner oder Inhaber anderer Eigentumstitel“ (Art. 2 Abs. 1 Nr. 62 BRRD) definiert, und nicht nur als Inhaber von CET1-Instrumenten ([Q&A 2015_2521](#)).

[EBA – Single Rulebook zu Zweigstellen von Instituten, die außerhalb der EU niedergelassen sind \(Q&A 2016_2578\) vom 21. Januar 2022](#)

Die EBA stellt fest, dass sich Art. 1 Abs. 1 lit. e) BRRD auf in einem Mitgliedstaat ansässige Zweigstellen von Instituten bezieht, deren Hauptverwaltung in einem Drittland niedergelassen ist. In Drittländern ansässige Zweigstellen von in der EU niedergelassenen Instituten werden hingegen von Art. 1 Abs. 1 lit. a) BRRD erfasst.

[EBA – Single Rulebook zur Bewertung für Abwicklungszwecke \(Q&A 2016_2564, 2016_2583 und 2015_2584\) vom 21. Januar 2022](#)

Im Allgemeinen wurde zunächst geklärt, warum die Bewertung Teil der Entscheidung über die Anwendung der Abwicklungsinstrumente und nicht der Entscheidung über die Einleitung der Abwicklung ist. Die Bewertung dient zunächst dem Zweck festzustellen, ob die Voraussetzungen für eine Abwicklung, Herabschreibung oder Umwandlung von Kapitalinstrumenten und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten gemäß Art. 59 Abs. 1 BRRD erfüllt sind. Ist dies der Fall, hat die Bewertung die Funktion zu beurteilen, welche der Abwicklungsmaßnahmen von ihrem Umfang im Lichte des Art. 59 Abs. 1 BRRD (Q&A 2016_2583) angemessen sind. Art. 36 Abs. 4 BRRD legt die Zwecke fest, die die Ex-ante-Bewertung erfüllen muss. Wenn eine Abwicklungsbehörde beschließt, sich auf mehr als eine Bewertung zu stützen, sollte jede von ihnen als konzeptioneller Teil derselben Gesamtbewertung gemäß Art. 36 BRRD betrachtet werden und zu den gleichen Bedingungen wie eine einzelne Bewertung gerichtlich überprüft werden können (Q&A 2015_2584). Außerdem wurde in einer weiteren Antwort darauf hingewiesen, dass Art. 36 Abs. 6 lit. a) BRRD verlangt, dass der Bewertung eine überarbeitete Bilanz beigefügt wird, die sowohl den Wert des Instituts zum Zeitpunkt der Bewertung widerspiegelt als auch die Ergebnisse der Bewertung selbst (Q&A 2016_2564).

[EBA – Single Rulebook zu besonderen Abwicklungsregelungen für Kreditinstitute, die nicht unter die Richtlinie fallen bzw. durch Insolvenz abgewickelt werden \(Q&A 2016_2619\) vom 21. Januar 2022](#)

Die Mitgliedstaaten sind nicht daran gehindert, für Kreditinstitute, die nicht in den Anwendungsbereich der BRRD fallen, spezielle Abwicklungsregelungen zu schaffen. Diese können mit den BRRD-Regelungen identisch sind.

[EBA – Single Rulebook zum Einsatz von Abwicklungsinstrumenten ohne Erlass einer förmlichen Entscheidung \(Q&A 2016_2621, 2015_2177\) vom 21. Januar 2022](#)

Gemäß Art. 82 Abs. 2 BRRD muss die förmliche Entscheidung der Abwicklungsbehörde die Feststellung, ob die Abwicklungsvoraussetzungen erfüllt sind und welche Abwicklungsmaßnahmen ergriffen werden sollen, enthalten. Sollte sich nach dem Erlass der ursprünglichen Entscheidung nach Art. 82 BRRD die Notwendigkeit ergeben, weitere Abwicklungsinstrumente oder -befugnisse anzuwenden, muss eine neue förmliche Entscheidung erlassen werden. Auch solche neuen Entscheidungen müssen von der Behörde gemäß Art. 81 Abs. 3 BRRD an andere Behörden gemeldet werden (Q&A 2015_2177).

[EBA – Single Rulebook zur Behandlung lebensfähiger Tochterunternehmen bei der Anwendung von Abschreibung und Umwandlung von Kapitalinstrumenten und Abwicklungsinstrumenten und -befugnissen \(Q&A 2016_2957\) vom 21. Januar 2022](#)

Die Herabschreibung oder Umwandlung von Kapitalinstrumenten kann gemäß Art. 59 Abs. 3 lit. c) BRRD in Bezug auf Instrumente ausgeübt werden, die von einem noch lebensfähigen Tochterunternehmen einer ausfallenden Gruppe ausgegeben wurden. Danach kann die Abwicklungsbehörde die von einem Tochterunternehmen begebenen einschlägigen Kapitalinstrumente abschreiben oder umwandeln, sofern diese Instrumente für die Zwecke der Erfüllung der Eigenmittelanforderungen auf individueller und konsolidierter Basis anerkannt werden und die Gruppe nicht mehr lebensfähig wäre, sofern diese Abschreibung unterbliebe.

[EBA – Single Rulebook zu Instrumenten, die Anteile an Aktien oder anderen Eigentumstiteln verbiefen \(Q&A 2017_2717\) vom 21. Januar 2022](#)

Kornkret gefragt wurde, ob getrennt übertragbare Rechte (etwa Bezugsrechte für Dividenden oder Aktien, Wandel- und Optionsanleihen oder das Recht auf einen Liquidationsanteil) unter die Definition von Eigentumstiteln im Sinne von Art. 2

Abs. 1 Nr. 61 BRRD fallen. Dies wird von der EBA bejaht, sofern alle Anforderungen erfüllt sind.

[EBA – Single Rulebook zu allgemeinen Grundsätzen von Abwicklungsinstrumenten \(Q&A 2015_2331, 2016_2720 und 2015_3117\) vom 21. Januar 2022](#)

In Art. 37 BRRD sind die allgemeinen Grundsätze aufgeführt, die für die Anwendung von Abwicklungsinstrumenten gelten. In diesem Zusammenhang sieht Art. 37 Abs. 2 BRRD vor, dass Kapitalinstrumente und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten gemäß Art. 59 Abs. 1 BRRD abgeschrieben oder umgewandelt werden müssen, bevor die verbleibenden Gläubiger infolge der Anwendung eines Abwicklungsinstrumentes zur Übernahme von Verlusten herangezogen werden können (Q&A 2016_2720). Unabhängig davon, welches Abwicklungsinstrument angewandt wird, soll sichergestellt werden, dass die Inhaber von Kapitalinstrumenten und gegebenenfalls berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten gemäß Art. 59 Abs. 1 BRRD Verluste zuerst auffangen. Die Bestimmung zielt daher darauf ab, die Rangfolge der verschiedenen Forderungsklassen in einem Abwicklungsverfahren zu wahren (Q&A 2015_3117). Nach der Übertragung eines Teils der Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten des in Abwicklung befindlichen Instituts ist dieses gemäß Art. 37 Abs. 6 BRRD im Rahmen eines normalen Insolvenzverfahrens abzuwickeln (Q&A 2015_2331).

[EBA – Single Rulebook zur Bedeutung der Begriffe „liability of damage“ und „compensation“ in Art. 60 Abs. 2 lit. b\) und c\) BRRD \(Q&A 2016_3016 und 2016_3019\) vom 21. Januar 2022](#)

Der Begriff „liability of damage“ in Art. 60 Abs. 2 lit. b) BRRD bezieht sich nur auf die Haftung der Abwicklungsbehörde, die bei einer unrechtmäßigen Ausübung der Abschreibungsbefugnis gegenüber dem Inhaber des betreffenden Kapitalinstruments oder der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeit entstehen kann (Q&A 2016_3019). „Compensation“ in Art. 60 Abs. 2 lit. c) BRRD sollte in einem weiten Sinne verstanden werden und jede Art von Abhilfe oder Erleichterung bezeichnen, die dem Inhaber des betroffenen Instruments oder der betroffenen Verbindlichkeit in Anerkennung der ihm auferlegten Herabschreibung gewährt wird. Die Bestimmungen verhindern, dass Inhaber von herabgeschriebenen Kapitalinstrumenten oder berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten etwas im Austausch für ihr herabgeschriebenes Kapitalinstrument oder ihre berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeit erhalten. Etwas anderes gilt bei einer Teilherabschreibung, die in Kombination mit einer Umwandlung vorgenommen wird. Das Kompensationsverbot berührt jedoch nicht den Anspruch der Inhaber dieser Vermögenswerte und Verbindlichkeiten i.H.d. Differenz zwischen den Verlusten, die sie erlitten haben, und den (geringeren) Verlusten, die sie in einem normalen Insolvenzverfahren erlitten hätten (Q&A 2016_3016).

[EBA – Single Rulebook zum Begriff „principal amount“ \(Q&A 2017_3115\) vom 21. Januar 2022](#)

Der Begriff „principal amount“ für die Zwecke der Art. 43 bis 63 BRRD bezieht sich auf den ursprünglichen Betrag (oder einen Teil des ursprünglichen Betrags), der geliehen bzw. gezahlt wurde. „Outstanding amounts“ umfassen dagegen andere Elemente, wie z. B. aufgelaufene Zinsen auf den Kapitalbetrag bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Abwicklung ausgelöst wird.

[EBA – Single Rulebook zur Umwandlung von berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten in Eigenkapital bei Abwicklungsinstituten ohne Anteilseigner \(Q&A 2017_3116\) vom 21. Januar 2022](#)

Wenn eine Rekapitalisierung durch Umwandlung aufgrund der spezifischen Rechtsform des betroffenen Unternehmens nicht möglich ist, sollten andere Möglichkeiten geprüft werden, die sowohl mit dem anwendbaren nationalen Recht als auch mit

der BRRD in Einklang stehen, damit die Abwicklungsbehörden das Bail-in-Instrument ordnungsgemäß anwenden können. Kann dies nicht erreicht werden, indem die ursprüngliche Rechtsform des Unternehmens beibehalten wird, sind die Abwicklungsbehörden berechtigt, diese zu ändern (Art. 43 Abs. 4 BRRD).

[EBA – Single Rulebook zu Verpflichtungen bei gruppeninternen finanziellen Unterstützungen \(Q&A 2015_2515\) vom 28. Januar 2022](#)

Gemäß Art. 25 Abs. 1 und 6 BRRD haben Leitungsorgane von Unternehmen, die eine gruppeninterne Finanzhilfe gewähren wollen, dies anzuzeigen. Hierbei muss es sich nach Art. 19 Abs. 1 BRRD bei den Tochterunternehmen, die finanzielle Unterstützung gewähren, um Institute oder Finanzinstitute handeln, die in die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis des Mutterunternehmens einbezogen sind.

[ESMA – Single Rulebook zum Verhältnis zwischen vorsorglicher Rekapitalisierung und Frühinterventionsmaßnahmen \(Q&A 2015_2516\) vom 28. Januar 2022](#)

Gemäß Art. 32 Abs. 4 lit. d) iii) BRRD können Institute, die solvent sind und nicht als ausfallend oder ausfallgefährdet gelten, eine vorsorgliche Rekapitalisierung aus öffentlichen Mitteln in Anspruch nehmen. Diese können jedoch nicht zum Ausgleich von Verlusten verwendet werden, die das Institut erlitten hat oder in naher Zukunft erleiden wird, sondern dienen dem Zweck, schwere Störungen der Finanzstabilität eines Mitgliedstaats abzuwenden. In bestimmten Fällen können jedoch die Umstände, die zu einer Kapitalunterdeckung führen, so beschaffen sein, dass auch die Bedingungen für ein frühzeitiges Eingreifen, etwa nach Art. 27 Abs. 1 BRRD, erfüllt sind. Ist dies der Fall, könnten die entsprechenden Frühinterventionsmaßnahmen angewandt werden. Beide Maßnahmen (d.h. die vorsorgliche Rekapitalisierung und das frühzeitige Eingreifen) sind unabhängig voneinander und können von den zuständigen Behörden nacheinander oder in Kombination miteinander angeordnet werden.

[EBA – Single Rulebook zu Sanierungsplänen für Tochtergesellschaften, die keine Institute sind \(Q&A 2015_2562\) vom 28. Januar 2022](#)

Die zuständigen Behörden können von Tochterunternehmen die Erstellung und Vorlage von Sanierungsplänen nach Art. 8 BRRD auf individueller Basis verlangen (Art. 7 Abs. 2 BRRD). Da jedoch nur Institute verpflichtet werden können, Sanierungspläne auf individueller Basis zu erstellen, wird der Kreis der Tochterunternehmen auf solche eingeschränkt. Maßnahmen, die auf der Ebene von Tochtergesellschaften, die keine Institute sind, durchgeführt werden müssen, sollten durch den Gruppensanierungsplan abgedeckt werden.

3. MREL

[EBA – Single Rulebook zu MREL für Verbindlichkeiten, die dem Recht eines Drittstaates unterliegen \(Q&A 2015_2437\) vom 21. Januar 2022](#)

Konkret gefragt war nach den Pflichten, die ein Institut in Bezug auf Verbindlichkeiten hat, die dem Recht eines Drittstaats unterliegen und ihre Bewertung im Lichte des Art. 55 BRRD. Es obliegt der Abwicklungsbehörde, die Einhaltung der Anforderungen für jede in ihre Zuständigkeit fallende Verbindlichkeit gemäß Art. 55 BRRD zu bewerten und insbesondere zu beurteilen, ob es rechtlich oder anderweitig undurchführbar ist, die geforderte Klausel in die vertraglichen Bestimmungen für eine relevante Verbindlichkeit aufzunehmen. In diesem Zusammenhang sind die Abwicklungsbehörden gemäß Art. 55 Abs. 3 BRRD berechtigt, von den Instituten ein Rechtsgutachten über die rechtliche Durchsetzbarkeit und Wirksamkeit der Vertragsklausel in den Verträgen von relevanten Verbindlichkeit zu verlangen, die dem Recht eines Drittlandes unterliegen.

[EBA – Single Rulebook zur Abfolge von Bail-in und Kapitalabschreibung \(Q&A 2017_3210\) vom 21. Januar 2022](#)

Konkret wurde gefragt, ob die Vorschriften zur Abfolge der Herabschreibung und Umwandlung gemäß Art. 48 BRRD und zur Herabschreibung oder Umwandlung von relevanten Kapitalinstrumenten und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten nach Art. 60 BRRD und nach Art. 21 [EU/806/2014](#) im Widerspruch zu den Regelungen zu Art. 47 BRRD stehen. Diese Vorschriften sind kombiniert auszulegen. Dies hat zur Folge, dass u.U. keine Verpflichtung zur weiteren Verringerung der Posten des harten Kernkapitals besteht. Dies wäre z.B. dann der Fall, wenn die Posten des harten Kernkapitals im Verhältnis zu den nach Art. 36 BRRD ermittelten Verlusten verringert wurden (Art. 60 Abs. 1 lit. a) BRRD) und das in Abwicklung befindliche Institut immer noch einen positiven Nettowert aufweist. Zu diesem Zeitpunkt wird die Bank rekapitalisiert, indem relevante Kapitalinstrumente und bail-in-fähige Verbindlichkeiten in dem erforderlichen Umfang umgewandelt werden. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass die Regelungen zur Behandlung der Anteilseigner bei Anwendung des Bail-in-Instruments oder bei Herabschreibung oder Umwandlung von Kapitalinstrumenten (Art. 47 BRRD) eine *lex specialis* darstellen, da sich Art. 47 BRRD ausdrücklich auf die Behandlung von Anteilseignern sowohl in Bail-in-Szenarien als auch in Szenarien bezieht, in denen die Bank nicht lebensfähig ist.

[EBA – Single Rulebook zur Bedeutung des Begriffs Umtauschverhältnis, das zu einer starken Verwässerung der bestehenden Anteile oder anderer Eigentumsinstrumente führt \(Q&A 2017_3212\) vom 21. Januar 2022](#)

Die Leitlinien [EBA/GL/2017/03](#) sehen vor, dass bei der Festlegung von Umwandlungssätzen die Abwicklungsbehörden versuchen sollten sicherzustellen, dass kein Anteilseigner oder Gläubiger schlechter behandelt wird als bei einer Insolvenz. Dies gilt sowohl für die Anwendung von Bail-in-Instrumenten als auch bei Abschreibung oder Umwandlung relevanter Kapitalinstrumente. Hierbei sollte die Festsetzung auf der Grundlage der gemäß Art. 36 Abs. 4 lit. b) bis g) BRRD vorgenommenen Bewertung getroffen werden. Unterschiedliche Umwandlungssätze sollten nur festgelegt werden, um die anderen Grundsätze des Art. 34 BRRD einzuhalten. Im Einzelnen sollten die Abwicklungsbehörden sicherstellen, dass die Anteile und Eigentumstitel durch die Abschreibung anderer Titel in einem Maße verwässert werden, durch welches diese nicht besser behandelt werden als die Inhaber umgewandelter Verbindlichkeiten.

[EBA – Single Rulebook zur Obergrenze für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten für Abwicklungseinheiten bei kleinen Banken \(Q&A 2019_4983\) vom 21. Januar 2022](#)

Für Abwicklungseinheiten, die weder global systemrelevante Institute (G-SIIs) noch Teil eines G-SII sind und solche, die Art. 45c Abs. 5 oder 6 BRRD i.d.F. [EU/2019/879](#) unterliegen, wird die Bestimmung der Nachrangigkeitskomponente ihrer Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (MREL) durch Art. 45b Abs. 5 BRRD geregelt. Danach kann die Abwicklungsbehörde unter gewissen Voraussetzungen beschließen, dass ein Teil der in Art. 45e BRRD genannten Anforderung bis zu einer Höhe von 8% der gesamten Verbindlichkeiten des Unternehmens (einschließlich Eigenmitteln) oder der Betrag, der sich anhand der Formel nach Art. 45b Abs. 7 BRRD errechnet, mit Eigenmitteln, mit nachrangigen berücksichtigungsfähigen Instrumenten oder mit Verbindlichkeiten nach Art. 45b Abs. 3 BRRD zu erfüllen ist.

4. Stresstests

[EZB – Bankenaufsicht startet diesjährigen Stresstest zu Klimarisiken vom 27. Januar 2022](#)

Der Stresstest soll Erkenntnisse dazu liefern, inwieweit die Banken auf Klimarisiken vorbereitet sind. Er soll in der ersten Jahreshälfte 2022 durchgeführt werden. Die aggregierten Ergebnisse werden voraussichtlich im Juli 2022 veröffentlicht und haben keine direkten Auswirkungen auf das Kapital der Banken. Der [Stresstest](#) umfasst einen Fragebogen zu den Stresstestfähigkeiten der Banken in Bezug auf Klimarisiken, eine Benchmarkanalyse mit vergleichbaren Banken, um die Tragfähigkeit ihrer Geschäftsmodelle und ihr Engagement in emissionsintensiven Unternehmen zu untersuchen, und einen Bottom-up-Stresstest.

5. Cyber-Risiken

[IOSCO – Konsultation zu einem Bericht über Einzelhandelsvertrieb und Digitalisierung \(CR02/2022\) vom 18. Januar 2022](#)

Zunächst wird auf die Besonderheiten von Online-Marketing und Vertrieb, auch im Zusammenhang mit der Nutzung sozialer Medien bei digitalen Angeboten, eingegangen und allgemeine Trends und Beobachtungen bei solchen Angeboten werden beschrieben. Anschließend werden solche Aktivitäten aus dem regulatorischen Blickwinkel betrachtet und grenzüberschreitende Herausforderungen abgeleitet. Hier werden auch unangemessenes Verhalten sowie Risiken und die Durchsetzungsmechanismen in Bezug auf die aufsichtlichen Vorschriften dargestellt. Die Konsultationsfrist endet am 17. März 2022.

6. Vergütung

[EBA – Konsultationspapier für Leitlinien zum Benchmarking der Vergütungspraktiken, zum geschlechtsspezifischen Verdienstunterschieden und zu genehmigten höheren Maximalsätzen gemäß EU/ 2013/36 \(EBA/CP/2022/02\) vom 21. Januar 2022](#)

Vorgestellt wird eine Neufassung der Regelungen der [EBA/GL/2014/08](#) zum Vergütungsvergleich. Neu aufgenommen in den Vergütungsvergleich werden Daten zum geschlechtsspezifischen Verdienstabstand sowie zu genehmigten höheren Maximalsätzen für die variable Vergütung. In Bezug auf die zur Vergütung zu übermittelnden Informationen ist eine Erweiterung vorgesehen. Zukünftig sollen hierfür zusätzlich die Meldeformulare der [EU/2021/647](#) eingereicht werden. Daneben werden die Meldepflichten erläutert und Validierungsregelungen zur Sicherstellung der Datenqualität aufgestellt. Die Informationen zur Vergütung sind auf (teil)konsolidierter Ebene einzureichen, bzw. auf Einzelebene, sofern kein Konsolidierungskreis vorhanden ist. Die Daten zum geschlechtsspezifischen Verdienstabstand sowie zu genehmigten höheren Maximalsätzen sollen dagegen auf Einzelebene von den betroffenen Instituten eingereicht werden. Vorgesehen ist, dass die Vergütungsinformationen jährlich bzw. die Daten zu den genehmigten höheren Maximalsätzen alle zwei Jahre bis zum 31. Mai für das vorangegangene Geschäftsjahr eingereicht werden. Für das Geschäftsjahr 2022 sind diese Informationen erstmalig bis zum 31. August 2023 zu melden. Die Informationen zum geschlechtsspezifischen Verdienstabstand sollen alle drei Jahre übermittelt werden; erstmalig bis zum 31. Mai 2024 für das Geschäftsjahr 2023. Die [EBA/GL/2014/08](#) sollen mit Wirkung zum 31. Dezember 2022 aufgehoben werden. Die Konsultationsfrist endet am 21. März 2022.

[EBA – Konsultationspapier zum Entwurf von Leitlinien für die Datenerhebung in Bezug auf Großverdiener gemäß CRD und EU/2019/2034 \(EBA/CP/2022/04\) vom 21. Januar 2022](#)

Vorgestellt werden Regelungen zur Erhebung von Daten für Großverdiener gemäß CRD bzw. [EU/2019/2034 \(IFD\)](#) für Institute und Wertpapierfirmen. Diese konzentrieren sich dabei auf Verfahrensspezifikationen, allgemeine Vorgaben und zusätzliche Spezifikationen für die Datenerhebung bei Großverdienern. Anschließend werden u.a. die Erhebung von Daten durch die zuständigen Behörden sowie die von diesen durchgeführte Datenaggregation skizziert. Die Informationen sind erstmalig für das Geschäftsjahr 2022 bis zum 31. August 2023 einzureichen. Die Konsultationsfrist endet am 21. März 2022.

7. Berichte, Marktuntersuchungen etc.

[EBA – Risk Dashboard für Q3 2021 vom 10. Januar 2022](#)

Die Eigenkapitalquoten der Banken liegen weiterhin deutlich über den aufsichtsrechtlichen Anforderungen und haben sich im Vergleich zum letzten Quartal kaum verändert. Ende des dritten Quartals 2021 betrug die durchschnittliche CET1-Quote 15,4%. Weiter verbessert wurde die Qualität der Aktiva, da die Banken im Durchschnitt einen niedrigeren Anteil notleidender Kredite (NPL) von 2,1% meldeten. Der Rückgang der NPL-Quote war auf einen Rückgang der NPL um 5% (419 Mrd. Euro) zurückzuführen. Die Rentabilität stabilisierte sich auf einem Niveau, das über demjenigen vor der Pandemie lag. Die Eigenkapitalrendite (RoE) wurde mit 7,7% angegeben (2,5% in Q3 2020 und 6,6% in Q3 2019). Weitere Informationen, bezogen auf die Risikoindikatoren, werden in gesonderten Anhängen zu den Risikoparametern (als [PDF-](#) und [xlsx-Version](#)), in einem [interaktivem Dashboard](#), als [statistischer Anhang](#) sowie in einer [Risk Assessment Umfrage](#) zur Verfügung gestellt.

[IOSCO – Konsultation zur operativen Widerstandsfähigkeit von Handelsplätzen und Marktintermediären während der COVID-19-Pandemie \(CR01/2022\) vom 13. Januar 2022](#)

Zunächst wird erläutert, was unter operativer Resilienz zu verstehen ist. Anschließend wird auf die Marktvolatilität und die betriebliche Widerstandsfähigkeit während der Pandemie eingegangen und die Risiken bzw. Herausforderungen in der Pandemie werden beschrieben. Abschließend wird resümiert, dass betriebliche Resilienz mehr bedeutet als nur technologische Lösungen sowie die Überprüfung, Aktualisierung, Testung der Abhängigkeiten und die Interkonnektivität der Business-Continuity-Pläne. Es wird darauf hingewiesen, dass wirksame Governance-Rahmenbedingungen, Compliance- und Aufsichtsprozesse sowie Informationssicherheitstechniken geschaffen werden sollten. Die Konsultationsfrist endet am 14. März 2022.

[BIS – Central Bank Statistics: Jahresbericht 2021 vom 20. Januar 2022](#)

Veröffentlicht werden Daten zu den wichtigsten laufenden IFC-Arbeitsprojekten. Diese umfassen u.a. Angaben aus den Zentralbankstatistiken im Zusammenhang mit Covid-19, zur Mikrodatenarbeit und damit verbundene statistische Initiativen. Außerdem werden auch Daten zu Governance-Themen und Fintech zusammengestellt.

IV. Kreditvorschriften

BaFin – Rundschreiben 01/2022 (BA) zur Festlegung der Kriterien für die Beurteilung der Ausnahmefälle, in denen Institute die Großkreditobergrenzen gemäß Art. 395 Abs. 1 CRR überschreiten, und des Zeitraums und der Maßnahmen zur Wiederherstellung deren Einhaltung gemäß Art. 396 Abs. 3 CRR (BA 52-FR 1903-2021/0004) vom 17. Januar 2022

Die BaFin übernimmt zum 1. Januar 2022 die EBA-Leitlinien [EBA/GL/2021/09](#) in ihre Verwaltungspraxis.

V. Anzeige-/Meldewesen, Zulassungsverfahren

1. Meldepflichten für Zahlungsdienstleister

BaFin – Konsultation der Zweiten Verordnung zur Änderung der ZAG-Anzeigenverordnung (GIT 3-FR 1903-2019/0006) vom 11. Januar 2022

Die Änderungen der ZAG-Anzeigenverordnung (vgl. [Konsultation](#), [FSNews 1/2022](#)) werden, anders als geplant, nicht bereits am 1. Januar 2022 in Kraft treten. Daher bleibt insbesondere das Übermittlungsverfahren für die Einreichung der Anzeigen vorerst unverändert.

2. Meldepflichten für Wertpapierfirmen/-institute

EBA – Konsultation für Leitlinien für das Benchmarking von Vergütungspraktiken und geschlechtsspezifischen Verdienstunterschieden gemäß EU/2019/2034 (EBA/CP/2022/03) vom 21. Januar 2022

Vorgestellt werden Regelungen für die Meldung von Vergütungsdaten und Daten für den geschlechtsspezifischen Verdienstabstand. Grundsätzlich sind von der Meldepflicht die drei Wertpapierfirmen betroffen, die das höchste Volumen an Vermögenswerten in einem Mitgliedstaat aufweisen. Darüber hinaus sind von der Meldepflicht zum geschlechtsspezifischen Verdienstabstand auch Wertpapierfirmen mit einer Mitarbeiteranzahl von mindestens 50 sowie solche, die bestimmte Ausnahmen etwa für die Bestandteile der variablen Vergütung i.S.d. Art. 32 Abs. 1 lit. I) und lit. j) IFD in Anspruch nehmen, erfasst. Neben allgemeinen Anforderungen an die Einreichung der Vergleichsdaten erläutern die Leitlinien zusätzlich Anforderungen an die Meldeinhalte der jeweiligen Meldepflichten. Vollständigkeit und Plausibilität der Daten sind anhand vorgegebener Validierungsregelungen zu überprüfen. Die Vergleichsdaten zur Vergütung sind erstmalig für das Geschäftsjahr 2022 bis zum 31. August 2023 zu übermitteln. Die erstmaligen Daten zum geschlechtsspezifischen Verdienstabstand sollten das Geschäftsjahr 2023 betreffen. Die Konsultationsfrist endet am 21. März 2022.

[BaFin – Konsultation der Ersten Verordnung zur Änderung der Wertpapierinstituts-Anzeigenverordnung \(GIT 3-FR 1903-2019/0006\) vom 11. Januar 2022](#)

Die Änderungen der WpIG-Anzeigenverordnung (vgl. [Konsultation, FSNews 1/2022](#)) werden, anders als geplant, nicht bereits am 1. Januar 2022 in Kraft treten. Daher bleibt insbesondere das Übermittlungsverfahren für die Einreichung der Anzeigen vorerst unverändert.

3. Sonstiges

[BaFin – Konsultation der Vierten Verordnung zur Änderung der Anzeigenverordnung und der Verordnung über die Anzeigen und die Vorlage von Unterlagen nach § 36 KAGB \(GIT 3-FR 1903-2019/0006\) vom 11. Januar 2022](#)

Die Änderungen der KWG- und KAGB-Anzeigenverordnung (vgl. für beide [FSNews 1/2022](#)) werden, anders als geplant, nicht bereits am 1. Januar 2022 in Kraft treten. Daher bleibt insbesondere das Übermittlungsverfahren für die Einreichung der Anzeigen vorerst unverändert.

VI. Investment

1. Richtlinie/Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente - MiFID II/MiFIR

[EU-Amtsblatt – Verordnung zur Ergänzung der IFR durch RTS zur Festlegung der Methoden zur Messung der in Art. 15 IFR genannten K-Faktoren \(EU/2022/25\) vom 22. September 2021](#)

Die Verordnung (vgl. [FSNews 10/2021](#)) wurde am 11. Januar 2022 im EU-Amtsblatt L 6/1 ff. veröffentlicht und trat am 31. Januar 2022 in Kraft.

[EU-Amtsblatt – Delegierte Verordnung zur Ergänzung der EU/2019/2033 durch RTS zur Spezifizierung von Anpassungen der Koeffizienten des K-Faktors für den täglichen Handelsstrom \(EU/2022/76\) vom 22. September 2021](#)

Die Verordnung (vgl. [FSNews 1/2021](#)) wurde am 20. Januar 2022 im EU-Amtsblatt L 13/1 ff. veröffentlicht und trat am 9. Februar 2022 in Kraft.

[EU-Amtsblatt – Verordnung zur Ergänzung der IFR durch RTS zur Präzisierung des Begriffs der getrennten Konten mit dem Ziel des Schutzes von Kundengeldern bei Ausfall einer Wertpapierfirma \(EU/2022/26\) vom 24. September 2021](#)

Die Verordnung (vgl. [FSNews 10/2021](#)) wurde am 11. Januar 2022 im EU-Amtsblatt L 6/7 f. veröffentlicht und trat am 31. Januar 2022 in Kraft.

[ESMA – Leitlinien zu bestimmten Aspekten in Bezug auf die Anforderungen an die Angemessenheitsprüfung und die Durchführung von „execution-only“ nach MiFiD II \(ESMA35-43-2938\) vom 3. Januar 2022](#)

Im Vergleich zur ursprünglich konsultierten [Fassung](#) (vgl. [FSNews 2/2021](#)) wurden u.a. Regelungen für laufende Beratungsvereinbarungen ergänzt. Außerdem wurde klargestellt, dass die Strategien und Verfahren der Firmen darauf abzielen sollten, Informationen für die Beurteilung der Angemessenheit in Bezug auf die spezifischen Produkttypen sammeln zu können. Bei der Abfrage von Informationen sollen ausdrücklich auch Erfahrungen mit dem Kunden und die Komplexität bzw. Risiken der in

Frage kommenden Anlageprodukte berücksichtigt werden. Die Leitlinien sollen sechs Monate nach ihrer Veröffentlichung in den EU-Sprachen verbindlich werden.

[ESMA – Aufruf zur Stellungnahme für DLT-Pilotregime und Überprüfung der MiFIR-RTS zu Transparenz und Berichterstattung \(ESMA70-156-4957\) vom 4. Januar 2022](#)

Zur Diskussion gestellt werden die technischen Standards für vor- und nachbörsliche Transparenz und Datenmeldung. Hierbei wird insbesondere auf die Transparenzvorschriften und regulatorische Berichterstattung/Aufbewahrung eingegangen. Außerdem werden Anmerkungen zum regulatorischen Zugang zur Distributed Ledger Technology (DLT) und zur Befreiung von der Meldepflicht erbeten. Stellungnahmen können bis zum 4. März 2022 übermittelt werden.

[ESMA – Konsultationspapier für Leitlinien zu bestimmten Aspekten der MiFID II-Eignungsanforderungen \(ESMA35-43-2998\) vom 27. Januar 2022](#)

Die vorgeschlagenen Leitlinien betreffen u.a. die Information der Kunden über den Zweck der Eignungsbeurteilung und deren Umfang, den Umfang der von den Kunden zu erhebenden Informationen, die Anforderungen an die Zuverlässigkeit der Kundeninformationen und deren regelmäßige Aktualisierung sowie die Vorkehrungen, die erforderlich sind, um die Eignung einer Anlage zu gewährleisten. Die Konsultationsfrist endet am 27. April 2022.

[BIS – Arbeitspapier zu plattformbasierten Geschäftsmodellen und finanziellen Eingliederungen \(Nr. 986\) vom 10. Januar 2022](#)

Fintech-Unternehmen, Technologieunternehmen und zunehmend auch etablierte Finanzinstitute mit plattformbasierten Geschäftsmodellen können die Kosten drastisch senken und dadurch die finanzielle Eingliederung fördern. Dies kann jedoch auch zu digitalen Monopolen und Oligopolen führen. Um die Vorteile von Plattformen zu nutzen und gleichzeitig die Risiken zu mindern, sollten die bestehenden Finanz-, Kartell- und Datenschutzvorschriften angewendet und alte Vorschriften angepasst werden. Dabei sollten ein tätigkeits- und unternehmensbasierter Ansatz kombiniert werden und/oder neue öffentliche Infrastrukturen geschaffen werden. Hierfür müssen sich allerdings die Zentralbanken und Finanzaufsichtsbehörden mit den Wettbewerbs- und Datenschutzbehörden abstimmen und mit diesen kooperieren.

[BaFin – Anwendung der Leitlinien zur Referenzwerte-Verordnung vom 20. Januar 2022](#)

Die BaFin gibt bekannt, dass sie die [Leitlinien zur Referenzwerte-Verordnung](#) (vgl. [FSNews 1/2022](#)) ab dem 7. Februar 2022 anwendet.

2. Vermögensanlagen

[BMF – Entwurf einer Verordnung über Anforderungen an elektronische Wertpapierregister \(eWpRV\) vom 14. Januar 2022](#)

Der ursprüngliche Verordnungsentwurf (vgl. [FSNews 9/2021](#)) wurde nochmals überarbeitet. Die [Änderungen](#) betreffen u.a. die Anforderungen an die Einsichtnahme in das Wertpapierregister, an die Identifizierung des Weisungsberechtigten und das Authentifizierungsinstrument sowie die Dokumentationspflichten für die registerführende Stelle eines Kryptowertpapierregisters. Die Verordnung soll am Tag nach ihrer Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft treten.

[BaFin – Vermögensanlagen und Wertpapiere: Dokumente in BaFin-Datenbank nun im Vollabruf verfügbar vom 7. Januar 2022](#)

Die BaFin stellt ab dem 1. Januar 2022 Vermögensanlagen- und Wertpapier-Informationenblätter sowie Vermögensanlagen-Verkaufsprospekte und deren Nachträge zum

Vollabruf als PDF-Datei auf ihre Webseite und hält sie dort für mindestens zehn Jahre zugänglich.

[BaFin – Hinweise zu Finanzinstrumenten nach § 1 Abs. 11 S. 1 bis 5 KWG \(Aktien, Vermögensanlagen, Schuldtitel, sonstige Rechte, Anteile an Investmentvermögen, Geldmarktinstrumente, Devisen, Rechnungseinheiten, Emissionszertifikate, Kryptowerte und Schwarmfinanzierungsinstrumente\) vom 11. Januar 2022](#)

Das Merkblatt aktualisiert die Hinweise um Erläuterungen zu Schwarmfinanzierungsinstrumenten, die seit Inkrafttreten des Schwarmfinanzierungsbegleit-Gesetzes zu den Finanzinstrumenten i.S.d. § 1 Abs. 11 KWG zählen. Zudem wird ergänzt, unter welchen Voraussetzungen die zeitweise Überlassung von handelsüblichen Edelmetallen als Vermögensanlagen i.S.d. § 1 Abs. 2 VermAnlG anzusehen ist. Schließlich werden auch die Übergangsregelungen aktualisiert, welche wegen Zeitablaufs obsolet geworden sind.

3. Leerverkaufsverordnung

[EU-Amtsblatt – Verordnung zur Änderung der Leerverkaufsverordnung durch Anpassung der Schwelle für die Meldung signifikanter Netto-Leerverkaufspositionen in Aktien \(EU/2022/27\) vom 27. September 2021](#)

Die Verordnung (vgl. [FSNews 10/2021](#)) wurde am 11. Januar 2022 im EU-Amtsblatt L 6/9 f. veröffentlicht und trat am 31. Januar 2022 in Kraft.

4. Central Securities Depositories Regulation - CSDR

[BaFin – Gescheiterte Abwicklungen: BaFin wendet ESMA-Leitlinien zu Meldung an vom 10. Januar 2022](#)

Die BaFin wendet die [Leitlinien](#) zur Meldung gescheiterter Abwicklungen gemäß Art. 7 CSDR an, wonach ein Zentralverwahrer separate Berichte zu jedem betriebenen Wertpapierliefer- und -abrechnungssystem an die zuständigen Behörden übermitteln sollte. Hierbei ist auf alle in Art. 5 Abs. 1 CSDR genannten Finanzinstrumente einzugehen, außer Aktien, deren Haupthandelsplatz in einem Drittland liegt. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass [Meldungen](#) nach Art. 7 Abs. 1 CSDR über das [MVP-Portal](#) erfolgen können.

5. Marktmissbrauchsverordnung/-richtlinie - MAR/MAD

[ESMA – Bericht zu den Ergebnissen der Überprüfung der MAR-Leitlinien zur Verzögerung der Offenlegung von Insiderinformationen und Interaktionen mit der Aufsichtsbehörde \(ESMA70-159-4966\) vom 5. Januar 2022](#)

Berichtet wird über die Anforderungen an die MAR-Transparenz im Rahmen des SREP. Hierbei wird insbesondere auf die Offenlegung von SREP-Entscheidungen und SREP-bezogenen Insiderinformationen sowie Aufsichtsmaßnahmen, die sich aus SREP-Beschlüssen (Säule 2-Anforderungen und -Leitlinien) ergeben, eingegangen.

[BaFin – Emittentenleitfaden: Information für Neuemittenten vom 14. Januar 2022](#)

Die Informationen beziehen sich auf die sich für Emittenten von Finanzinstrumenten aus der MAR und dem WpHG ergebenden Verhaltens- und Transparenzpflichten (z.B. das Führen von Insiderverzeichnissen und die Verpflichtung zur Meldung über Geschäfte von Führungspersonen). Zum Teil sind diese bereits ab dem Zeitpunkt der Antragstellung zu beachten.

6. European Market Infrastructure Regulation – EMIR

[ESMA – Konsultation für die Überprüfung des RTS EU/153/2013 in Bezug auf die Prozyklizität der Gewinnspanne \(ESMA91-372-1975\) vom 27. Januar 2022](#)

Zunächst wird die Prozyklizität der Gewinnspanne näher erläutert. Hierbei wird auch auf den allgemeinen Rahmen für Anti-Prozyklizitäts (APC)-Maßnahmen und detailliertere Angaben zu APC-Maßnahmen eingegangen. Anschließend werden die allgemeinen Bestimmungen für die regelmäßige Bewertung und Überprüfung von APC-Maßnahmen und solche gegenüber CCPs, quantitative Metriken zur Messung der Prozyklizität sowie die Anwendung von APC-Maßnahmen auf alle wesentlichen Risikofaktoren erläutert. Im Zusammenhang mit den Bestimmungen über spezifische APC-Instrumente wird auf Margenpuffer, die Modalitäten für deren Ausschöpfung und die 25%ige Gewichtung gestresster Beobachtungen eingegangen. Die Konsultationsfrist endet am 31. März 2022.

[ESMA – Finale RTS und Leitlinien zu Einzelanforderungen für CCPs vom 31. Januar 2022](#)

Die folgenden RTS für einzelne Anforderungen an CCPs wurden finalisiert. Es wurden keine wesentlichen Änderungen vorgenommen. Die Regelungen werden am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

- Spezifizierung der Faktoren, die von der zuständigen Aufsichtsbehörde und dem Aufsichtskollegium bei der Bewertung des Sanierungsplans der CCP zu berücksichtigen sind (Art. 10 Abs. 12 CCPRRR) - [ESMA91-372-1703](#)
- Festlegung der Bedingungen für die Entschädigung (Art. 20 Abs. 2 CCPRRR) - [ESMA91-372-1705](#)
- Methodik für die Berechnung und Beibehaltung des zusätzlichen Betrags der vorfinanzierten zweckgebundenen Eigenmittel (Art. 9 Abs. 15 CCPRRR) - [ESMA91-372-1706](#)

Außerdem wurden die Leitlinien für

- Indikatoren für CCP-Sanierungspläne nach Art. 9 Abs. 5 CCPRRR ([ESMA91-372-1702](#)) und
- die Spezifizierung der Umstände für vorübergehende Beschränkungen im Falle eines bedeutenden Nicht-Ausfallereignisses gemäß Art. 45a EMIR ([ESMA91-372-1704](#))

final veröffentlicht.

7. Alternative Investmentfonds (AIFs) und Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW)

[ESMA – Gemeinsame Aufsichtsaktion mit den nationalen Aufsichtsbehörden zur Bewertung von UCITS und AIFs vom 20. Januar 2022](#)

Die Maßnahme zielt darauf ab, die Einhaltung der einschlägigen bewertungsbezogenen Bestimmungen der OGAW- und AIFMD-Rahmenregelungen durch die beaufsichtigten Unternehmen zu bewerten, insbesondere die Bewertung von weniger liquiden Vermögenswerten. Sie soll im Jahr 2022 durchgeführt werden und sich auf zugelassene Verwalter von OGAW und offenen AIFs konzentrieren, die in weniger liquide Vermögenswerte investieren. Das heißt, sie investieren in nicht börsennotierte Aktien, nicht bewertete Anleihen, Unternehmensanleihen, Immobilien,

hochverzinsliche Anleihen, Schwellenländer, börsennotierte Aktien, die nicht aktiv gehandelt werden, und Bankkredite.

8. Ratingverordnung

[ESMA – Konsultation für die Überarbeitung der Leitlinien und Empfehlungen zum Anwendungsbereich der Rating-Verordnung \(ESMA 80-416-228\) vom 28. Januar 2022](#)

Die vorgeschlagenen Leitlinien konkretisieren die folgenden Schlüsselemente privater Ratings: u.a. die Interpretation der Anforderungen „im Rahmen eines Einzelauftrags erstellt“, „ausschließlich für die Person, die den Auftrag erteilt hat“ sowie die Grenzen für die Weitergabe eines privaten Ratings an eine begrenzte Anzahl von dritten Parteien. Außerdem wird die Überwachung der Weitergabe privater Ratings durch den Ratersteller näher definiert. Die Konsultationsfrist endet am 11. März 2022.

VII. Rechnungslegung und Prüfung

[EZB – Leitlinie zur Änderung der EU/2021/830 über die Statistik zu den Bilanzpositionen und die Statistik zu den Zinssätzen der monetären Finanzinstitute \(EU/2022/67 bzw. EZB/2022/1\) vom 6. Januar 2022](#)

Die Leitlinie wurde am 18. Januar 2022 im EU-Amtsblatt L 11/56 f. veröffentlicht und am Tag nach ihrer Bekanntgabe an die nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten wirksam. Sie ist von diesen seit dem 1. Februar 2022 zu erfüllen.

[DCGK – Entwurf für Änderungen des Deutschen Corporate Governance Kodex vom 21. Januar 2022](#)

Festgelegt wird nunmehr, dass der Vorstand und der Aufsichtsrat auch die Auswirkungen von Sozial- und Umweltfaktoren auf Mensch und Umwelt bei der Führung und Überwachung des Unternehmens zu berücksichtigen haben. Die wesentlichsten Änderungen ergeben sich für die Einrichtung und Arbeit der Ausschüsse innerhalb des Aufsichtsrates. Hier werden u.a. die Nachhaltigkeitsberichterstattung sowie die Überwachung der ökologischen und sozialen Nachhaltigkeit bei der strategischen Ausrichtung des Unternehmens als Aufgaben neu aufgenommen. Außerdem werden Aspekte der Anforderungen an die Nachhaltigkeit in die Ausgestaltung des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems integriert. Darüber hinaus soll der Prüfungsausschuss regelmäßig mit dem Abschlussprüfer auch ohne den Vorstand tagen. Die Einzelheiten zu den vorgeschlagenen Änderungen werden in einer gesonderten [Begründung](#) erläutert.

[BaFin – Überwachung von Finanzinformationen: BaFin wendet aktualisierte ESMA-Leitlinien an vom 5. Januar 2022](#)

Die ESMA-Leitlinien zur Überwachung der Finanzinformationen ([ESMA32-50-218](#), vgl. [FSNews 12/2020](#)) werden seit dem 1. Januar 2022 seitens der BaFin angewendet.

VIII. Aufsichtliche Offenlegung

[EBA – Finaler Entwurf von ITS zu aufsichtlichen Offenlegungen von ESG-Risiken gemäß Art. 449a CRR \(EBA/ITS/2022/01\) vom 24. Januar 2022](#)

Im Vergleich zur ursprünglich konsultierten Fassung (vgl. [FSNews 6/2021](#)) wurden die [Templates](#) nebst [Anleitung](#) umfassen überarbeitet und angepasst. Außerdem wurden ergänzend ein [Factsheet](#), eine [Übersicht](#) und eine [Zusammenfassung](#) veröffentlicht. Die Verordnung soll am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten und ab dem 28. Juni 2022 verbindlich sein.

IX. Zahlungsverkehr

[EBA – Diskussionspapier über die vorläufigen Feststellungen zu ausgewählten Betrugsdaten im Rahmen der PSD2, die von der Industrie übermittelt wurden \(EBA/DP/2022/01\) vom 17. Januar 2022](#)

Zunächst wird auf den methodischen Ansatz und mögliche Grenzen der Datenlage eingegangen. Anschließend werden Muster abgeleitet, die sich aus den ausgewählten Daten ergeben, und potenziell nicht schlüssige Muster skizziert, die zusätzliche Analysen erfordern. Hier geht es z.B. um Sachverhalte mit höheren Betrugsraten bei Fernüberweisungen mit SCA-Authentifizierung, mit erheblichen Verlusten aufgrund von Betrug zulasten der Zahlungsdienstnutzer oder solchen, die von anderen Trägern als den Zahlungsverkehrsdienstleistern durchgeführt werden. Stellungnahmen, die bis zum 19. April 2022 übermittelt werden, werden berücksichtigt.

[EBA – Single Rulebook zur Ausführung von Zahlungsvorgängen \(Q&A 2018_4096\) vom 21. Januar 2022](#)

Gemäß Art. 64 Abs. 2 PSD2 kann die Zustimmung zur Ausführung eines Zahlungsvorgangs auch über den Zahlungsempfänger oder den Zahlungsauslösedienstleister erteilt werden. Diese Bestimmung enthält keinen Hinweis auf die Frist, innerhalb derer ein Zahlungsvorgang auszuführen ist. Auch kann nicht gefolgert werden, dass Art. 64 Abs. 2 PSD2 die Möglichkeiten der Zahlungsauslösedienstleister einschränkt, nur Zahlungsvorgänge zur sofortigen Ausführung auszulösen. Künftig datierte oder wiederkehrende Zahlungsvorgänge können daher auch über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst werden.

[EBA – Single Rulebook zum Erfordernis einer starken Kundenauthentifizierung bei Pay-by-Invoice-Zahlungstransaktionen und bei nicht elektronisch durchgeführten Zahlungsvorgängen \(Q&A 2019_4484 und 2020_5124\) vom 21. Januar 2022](#)

Artikel 97 Abs. 1 lit. b) PSD2 sieht vor, dass die starke Kundenauthentifizierung (SCA) auf vom Zahler ausgelöste Zahlungsvorgänge anzuwenden ist. Da solche Zahlungsvorgänge auch eine [Kreditlinie](#) für den Nutzer beinhalten können, ist die SCA vom PSD2-Zahlungsdienstleister unabhängig davon anzuwenden, ob die Geldbeträge durch eine Kreditlinie gedeckt sind oder nicht. In Erwägungsgrund 95 der PSD2 wird darüber hinaus klargestellt, dass alle elektronisch angebotenen Zahlungsdienste auf sichere Weise durchgeführt werden sollten, wobei Technologien eingesetzt werden sollten, die eine sichere Authentifizierung des Nutzers gewährleisten und das Betrugsrisiko so weit wie möglich verringern. Dies gilt nicht für Zahlungsvorgänge, die auf [andere Weise](#) als über elektronische Plattformen oder Geräte eingeleitet und

ausgeführt werden, wie z.B. papiergestützte Zahlungsvorgänge, Postanweisungen oder telefonische Bestellungen.

[EBA – Single Rulebook zur Definition eines elektronischen Fernzahlungsvorgangs \(Q&A 2019_4594\) vom 21. Januar 2022](#)

Artikel 97 Abs. 2 PSD2 besagt, dass die dynamische Verknüpfung auch für elektronische Fernzahlungsvorgänge gilt. Fernzahlungstransaktionen sind gemäß Art. 4 Abs. 6 PSD2 Zahlungstransaktionen, die über das Internet oder über ein Gerät ausgelöst werden, das für die Fernkommunikation verwendet wird. Hierbei handelt es sich um ein Verfahren, das ohne gleichzeitige physische Anwesenheit des Zahlungsdienstleisters und des Zahlungsdienstnutzers für den Abschluss eines Zahlungsdienstvertrags genutzt werden kann (Art. 4 Abs. 34 PSD2).

[EBA – Single Rulebook zur Unwiderruflichkeit eines von einem Zahlungsauslösedienstleister ausgelösten Zahlungsauftrags \(Q&A 2018_4095\) vom 21. Januar 2022](#)

Gemäß Art. 80 Abs. 2 PSD2 darf der Zahler, nachdem er dem Zahlungsauslösedienstleister die Zustimmung zur Auslösung des Zahlungsvorgangs erteilt hat oder nachdem er dem Zahlungsempfänger die Zustimmung zur Ausführung des Zahlungsvorgangs erteilt hat, den Zahlungsauftrag nicht mehr widerrufen, wenn der Zahlungsvorgang von einem Zahlungsauslösedienstleister oder vom Zahlungsempfänger bzw. über diesen ausgelöst wurde. Im Einklang mit der Stellungnahme der EBA zur Umsetzung der RTS zu SCA und CSC ([EBA-Op-2018-04](#)) sollten kontoführende Zahlungsdienstleister sicherstellen, dass die den Zahlungsauslösedienstleistern zur Verfügung gestellte Schnittstelle die Möglichkeit bietet, eine ausgelöste Transaktion zu stornieren, einschließlich sofort auszuführender Zahlungsvorgänge sowie zukünftiger und wiederkehrender Transaktionen, wenn diese gemäß PSD2 storniert werden können, z.B. wenn dies zwischen dem Zahlungsdienstnutzer und den betreffenden Zahlungsdienstleistern vereinbart wurde.

[EBA – Single Rulebook zu Ausnahmen vom Anwendungsbereich der PSD2 \(Q&A 2019_4604\) vom 21. Januar 2022](#)

Die PSD2 gilt u.a. nicht für Dienstleistungen, die auf spezifischen Zahlungsinstrumenten beruhen, die nur in begrenztem Umfang genutzt werden können (Art. 3 lit. k PSD2). Dies ist auch der Fall, wenn Instrumente dem Inhaber ermöglichen, Waren oder Dienstleistungen nur in den Geschäftsräumen des Emittenten oder innerhalb eines begrenzten Netzes von Dienstleistern zu erwerben, die eine direkte Geschäftsvereinbarung mit einem professionellen Emittenten geschlossen haben. Der Erwägungsgrund 13 der PSD2 legt zwar fest, dass bei einem Instrument, das nur für den Erwerb einer sehr begrenzten Palette von Waren und Dienstleistungen verwendet werden kann, der geografische Standort der Verkaufsstelle unerheblich ist. Allerdings kann der geografische Standort der Verkaufsstelle von einer nationalen zuständigen Behörde berücksichtigt werden, wenn diese beurteilt, ob ein Instrument nur innerhalb eines begrenzten Netzes verwendet werden kann.

[EBA – Single Rulebook zur Durchführung der SCA bei sog. Querverkäufen auf Basis einer einzigen vom Verbraucher initiierten Transaktion \(Q&A 2019_4776\) vom 21. Januar 2022](#)

Wenn ein Verbraucher mehrere Produkte verschiedener Händler erwirbt, tätigt er z.B. in einer Transaktion zwei Einkäufe (Querverkauf). In diesem Falle stellt sich die Frage, ob die strenge Kundenauthentifizierung (Strong Customer Authentication, SCA) für diese beiden Transaktionen erforderlich ist. Hierbei ist darauf abzustellen, ob der Zahler aufgefordert wird, zwei separate Zahlungsvorgänge auszulösen oder nur einen. Ist mehr als ein Zahlungsvorgang vorgesehen sind entsprechend mehrere SCAs erforderlich. Ausführlichere Informationen zur dynamischen Verknüpfung bei Batch-Transaktionen finden Sie in [Q&A 2018_4415](#).

X. Aufsichtsregime / Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden

[EBA – Öffentliche Anhörung zum Leitlinienentwurf betreffend SREP und zu dem Entwurf von RTS zu zusätzlichen Eigenmittelanforderungen nach Säule 2 für Wertpapierfirmen vom 18. Januar 2022](#)

Ergänzend zu den Konsultationsverfahren wurden für die vorgestellten Leitlinien zu gemeinsamen Verfahren und Methoden für den aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess (SREP) im Rahmen der IFD ([EBA/CP/2021/35](#) bzw. [ESMA35-36-2418](#), vgl. [FSNews 12/2021](#)) sowie für den Entwurf von RTS zu zusätzlichen Eigenmittelanforderungen für Wertpapierfirmen nach Säule 2 ([EBA/CP/2021/34](#), vgl. [FSNews 12/2021](#)) weitere Informationen zur Verfügung gestellt.

[BIS – Virtuelle Banken und mehr \(bispap120\) vom 27. Januar 2022](#)

Festgestellt wurde, dass die wachsende Zahl neuer Marktteilnehmer im Bankensektor, die neue Techniken zur Datenerfassung einsetzen, die Regulierungs- und Wettbewerbsbehörden vor zwei Herausforderungen stellen. Erstens müssen die Finanzaufsichtsbehörden sicherstellen, dass die Regulierungsaufsicht die Vorteile der digitalen Finanzwelt in Bezug auf Inklusion und Vermittlung nutzt, ohne die traditionellen Regulierungsziele wie Finanzstabilität, angemessenen Wettbewerb, Verbraucherschutz und Marktintegrität zu gefährden. Zweitens besteht ein dringender Bedarf eines Systems der Datenverwaltung, das es Verbrauchern und Unternehmen ermöglicht, die Kontrolle über ihre Daten ausüben zu können.

[IOSCO – Lehren aus dem Einsatz globaler Aufsichtskollegien \(FR02/2022\) vom 18. Januar 2022](#)

Zunächst wird über den Einsatz globaler Aufsichtskollegien berichtet. Anschließend wird die Funktionsweise solcher Kollegien erläutert und Bereiche werden aufgezeigt, in denen Verbesserungen möglich sind. Darüber hinaus werden Bereiche beschrieben, die für neue globale Aufsichtskollegien in Betracht kommen.

[BGBl. – Gesetz zur Änderung des Stabilisierungsfondsgesetzes und des Wirtschaftsstabilisierungsbeschleunigungsgesetzes vom 20. Dezember 2021](#)

Die Vorschriften (vgl. [FSNews 1/2022](#)) wurden am 29. Januar 2022 im BGBl. 2021 Teil I S. 5247 veröffentlicht und traten am 1. Januar 2022 in Kraft.

[BMF – Referentenentwurf zur Änderung des Restrukturierungsfondsgesetzes vom 10. Januar 2022](#)

Die Änderungen betreffen die von den beitragspflichtigen Instituten bereitzustellenden Informationen, Anträge, Dokumente und Meldungen. Diese sind künftig elektronisch zu übermitteln. Die Änderungen sollen am Tag nach ihrer Verkündung im BGBl. in Kraft treten.

XI. Versicherungen

[EU-Amtsblatt – Berichtigung der EU/2015/35 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und Rückversicherungstätigkeit \(Solvabilität II\) vom 6. Januar 2022](#)

Im Rahmen des Anhangs XVII wurde im Abschnitt C (Rückstellungsrisikomethode) Absatz 2 Buchstabe e) Ziffer 2 eine Korrektur vorgenommen. Es wurde die Formulierung „in dem besten Schätzwert“ vor „der Rückstellung“ ergänzt.

[EIOPA – Bericht zur Anwendung der IDD \(BoS-21/581\) vom 6. Januar 2022](#)

Die EIOPA hat den ersten [Bericht](#) zur Anwendung der Versicherungsvertriebsrichtlinie (IDD) und die dazu gehörenden [Anhänge I bis VIII](#) veröffentlicht. Der Bericht beinhaltet u.a. Ausführungen zu Änderungen der Struktur im Markt der Versicherungsvermittler, zu Qualitätsverbesserungen der Beratungs- und Verkaufsmethoden sowie Ausführungen zur Frage, ob nationale Aufsichtsbehörden über ausreichende Ressourcenausstattungen und Befugnisse verfügen. Grundsätzlich attestiert die EIOPA einen positiven Effekt der IDD wie Versicherungsprodukte vertrieben werden. Jedoch werden Schwierigkeiten bei der Bedarfsermittlung und Bedenken im Hinblick auf den Verkauf von fondsgebundenen Lebensversicherungspolicen sowie Restschuldversicherungen thematisiert. Die Zahl der registrierten Versicherungsvermittler ist laut dem Bericht im Zeitraum 2016 bis 2020 zurückgegangen, wohingegen die Zahl der Vermittler mit einer Erlaubnis zur Durchführung grenzüberschreitender Transaktionen gestiegen ist. Abschließend stellt die EIOPA fest, dass einige nationale Aufsichtsbehörden nicht über ausreichende Eingriffsbefugnisse verfügen, um eine effektive Aufsicht des „Conduct of Business“ zu gewährleisten.

[EIOPA – Methodologisches Papier zum Versicherungsstresstest unter besonderer Berücksichtigung von Klimarisiken \(EIOPA-BoS-21-579\) vom 27. Januar 2022](#)

Das von der EIOPA publizierte [Papier](#) mit Schwerpunkt Klimarisiken stellt das dritte Papier im Rahmen der methodologischen Prinzipien von Versicherungsstresstests dar und ist damit Teil der im Jahr 2019 gestarteten Serie. Ziel des Papiers ist es, methodologische Grundlagen für das Design von Stresstests, die die Anfälligkeit der Versicherungsunternehmen gegenüber Klimarisiken abschätzen sollen, zu legen. Das vorliegende Papier stellt dabei konzeptionelle Ansätze für die Bewertung von Klimarisiken vor.

[EIOPA – Zweite Umfrage zum paneuropäischen Altersvorsorgeprodukt \(PEPP\) vom 27. Januar 2022](#)

Die EIOPA hat die zweite Umfrage zum paneuropäischen Altersvorsorgeprodukt (PEPP) gestartet. Ziel der Umfrage ist es, ein besseres Verständnis der Aufnahme der PEPP bei potenziellen Anbietern wie Asset Managern, Versicherungsunternehmen, Einrichtungen der betrieblichen Altersvorsorge sowie Kreditinstituten zu gewinnen. Die bis zum 28. Februar geöffnete Umfrage soll aus Sicht der EIOPA wertvolle Einblicke zum Inkrafttreten der PEPP-Verordnung am 22. März 2022 liefern.

[EIOPA – Konsultation des Entwurfs eines Technical Advice zu bestimmten Aspekten des Schutzes von Privatanlegern \(EIOPA-BoS-22-020\) vom 28. Januar 2022](#)

Das von der EIOPA veröffentlichte [Konsultationspapier](#) stellt den Entwurf einer Antwort auf den „[Call for Advice](#)“, der EU-Kommission zum Themenkomplex Schutz der Privatanleger im Kontext von Versicherungsanlageprodukten (IBIP) dar. Der Entwurf beinhaltet fünf Themen, mittels derer der Schutz der Privatanleger gestärkt werden soll. Dazu zählen u.a. digitale Veröffentlichungen, Bewertung der Chancen und

Risiken, Interessenkonflikte bewältigen, Förderung effizienter Verkaufsprozesse sowie die Bewertung der Auswirkungen von Komplexität. Der [Anhang](#) des Konsultationspapiers (EIOPA-BoS-22-021) beinhaltet darüber hinaus Beispiele auf nationaler Ebene. Die Konsultationsfrist endet am 25. Februar 2022.

[EIOPA – Risk Dashboard Januar 2022 \(EIOPA-BoS-22-039\) vom 31. Januar 2022](#)

Die EIOPA hat das auf den Daten des 3. Quartals 2021 basierende [Risk Dashboard](#) für Januar 2022 veröffentlicht. Demnach sehen sich die europäischen Versicherungsunternehmen weiterhin mit hohen und im Trend der letzten drei Monate sogar steigenden Makrorisiken konfrontiert, wohingegen die anderen Risikokategorien auf einem mittleren Risikoniveau verharren. Darin spiegeln sich zum einen die nach oben revidierten Inflationserwartungen bei gleichzeitig weiterhin hohen Arbeitslosenraten wider. Hervorzuheben sind ESG- und Digitalisierungs-/Cyberrisiken mit einem steigenden Ausblick für die nächsten zwölf Monate, während für alle anderen Risikokategorien eine gleichbleibende Entwicklung erwartet wird.

[FSB – Konsultation für ein Praxispapier zur Finanzierung der Auflösung von Versicherungsunternehmen vom 10. Januar 2022](#)

Das FSB hat zwei Praxispapiere zur Auflösung von Versicherungsunternehmen zwecks Konsultation ausgewählter Fragestellungen publiziert. Das [Praxispapier](#) zur Finanzierung einer Auflösung hat die verschiedenen Quellen der Finanzierung der Auflösung eines Versicherungsunternehmens und deren Interaktion zum Gegenstand. Das Papier diskutiert auch temporäre Finanzierungsquellen von Auflösungsmitteln und Mechanismen zur Wiedergewinnung der bei einer Auflösung eines Versicherungsunternehmens eingesetzten Mittel. Dabei stehen im Rahmen der Konsultation Fragen zu Herausforderungen externer und interner Quellen der Finanzierung einer Auflösung sowie Konditionen einer Finanzierung aus anderen Quellen im Mittelpunkt. Die Konsultation endet am 15. März 2022. Außerdem soll im 2. Quartal 2022 ein Workshop zu den zu konsultierenden Fragen stattfinden.

[FSB – Konsultation für ein Praxispapier zu internen Verbindungen bei der Auflösungsplanung von Versicherungsunternehmen vom 10. Januar 2022](#)

Das zweite [Praxispapier](#) des FSB im Kontext der Auflösung von Versicherungsunternehmen beschäftigt sich mit internen Verbindungen bei der Auflösungsplanung von Versicherungsunternehmen und untersucht Wege, diese zu identifizieren und zu bewerten. So sind z.B. Versicherungsunternehmen innerhalb einer Gruppe oder eines Konglomerats durch finanzielles Engagement oder (Dienst-)Leistungsbeziehungen miteinander verbunden. Dabei stehen im Rahmen der Konsultation Fragen zu den wichtigsten internen Leistungsbeziehungen und zu Herausforderungen der finanziellen und operativen Geschäftsführung im Mittelpunkt. Die Konsultation endet ebenfalls am 15. März 2022. Der korrespondierende Workshop soll im 2. Quartal 2022 stattfinden.

[BaFin – Wahrscheinlichkeitstabeln 2020 vom 6. Januar 2022](#)

Die BaFin hat die Wahrscheinlichkeitstabeln nach § 159 VAG, die zur tariflichen Kalkulation in der privaten Krankenversicherung verwendet werden, veröffentlicht.

[BaFin – Aktualisierung zur Konsultation der Verordnung über die Anzeigen von Versicherungsunternehmen und Pensionsfonds zur Ausgliederung von Funktionen und Versicherungstätigkeiten \(Konsultation 21/2021\) vom 11. Januar 2022](#)

Da die neue Verordnung zur Anzeige von Auslagerungen ([vgl. FSNews 1/2022](#)) nicht wie geplant zum 1. Januar 2022 in Kraft treten soll, sind die bisherigen versicherungsaufsichtlichen Regelungen, insbesondere die Vorschriften zu Anzeigepflichten im Zusammenhang mit Ausgliederungen nach § 47 Nr. 8 und Nr. 9 VAG weiterhin anzuwenden. Deshalb wird das neue Fachverfahren des MVP-Portals zur Anzeige

von Auslagerungen noch nicht live geschaltet. Es besteht jedoch die Möglichkeit, sich für das neue Fachverfahren freischalten zu lassen und dieses auch zu testen.

[BGH – Urteil zur Betriebsschließungsversicherung \(IV ZR 144/21\) vom 26. Januar 2022](#)

Der u.a. für das Versicherungsvertragsrecht zuständige IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in dem vorliegenden Fall entschieden, dass auf Basis der vereinbarten Versicherungsbedingungen dem Kläger kein Anspruch aus dem Betriebsschließungsversicherungsvertrag bei der bedingt durch die COVID-19-Pandemie vorgenommenen Betriebsschließung zusteht.

Finanzaufsicht

Digitalisierung als Alternative zur herkömmlichen Wertpapierurkunde

Anforderungen an elektronische Wertpapiere und ihre Eintragung in elektronische Register

Der am 14. Januar 2021 veröffentlichte zweite Referentenentwurf konkretisiert die Anforderungen an das zentrale Register für elektronische Wertpapiere und das Kryptowertpapierregister i.S.d. §§ 15 und 23 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere (eWpG, vgl. [FSNews 2/2021](#)).

Mit dem eWpG wurde die Möglichkeit zur elektronischen Begebung von Wertpapieren eingeführt. Damit hat der Emittent eines Wertpapiers die Wahl, anstatt einer Wertpapierurkunde die Eintragung des Wertpapiers in das elektronische Wertpapierregister in Form der Sammeleintragung oder der Einzeleintragung zu veranlassen. Ein elektronisches Wertpapier entfaltet dann dieselbe Rechtswirkung wie ein Wertpapier, das mittels Urkunde begeben worden ist. Es gilt gemäß § 2 Abs. 3 eWpG als Sache i.S.d. § 90 BGB, so dass die allgemeinen schuldrechtlichen (z.B. das Kaufrecht inkl. Verbraucherschutzrecht) und dinglichen (z.B. zur Übereignung und Verpfändung) Vorschriften hierauf Anwendung finden.

Elektronische Wertpapierregister für Zentralregisterwertpapiere und Kryptowertpapiere

Zu unterscheiden sind das zentrale Register, in das elektronische Wertpapiere (sog. Zentralregisterwertpapiere), und das Kryptowertpapierregister, in das Kryptowertpapiere eingetragen werden (§ 4 eWpG). Beide Register haben gemäß §§ 13 und 17 eWpG die folgenden Angaben aufzunehmen:

- Wesentlicher Inhalt des Rechts einschließlich einer eindeutigen Wertpapierkennnummer
- Emissionsvolumen
- Nennbetrag
- Emittenten
- Kennzeichnung, ob es sich um eine Einzel- oder eine Sammeleintragung handelt
- Inhaber
- Angaben zum Mischbestand nach § 9 Abs. 3 eWpG

Bei Einzeleintragungen hat die registerführende Stelle außerdem im zentralen Register und im Kryptowertpapierregister ggf. Verfügungsbeschränkungen zugunsten einer bestimmten Person und Rechte Dritter zu vermerken. Änderungen des Registerinhalts dürfen jeweils nur unter besonderen Voraussetzungen vorgenommen zu werden.

Ein Kryptowertpapierregister muss außerdem auf einem fälschungssicheren Aufzeichnungssystem geführt werden, in dem Daten in der Zeitfolge protokolliert und gegen unbefugte Löschung sowie nachträgliche Veränderung geschützt gespeichert werden. Inhabern, die Verbraucher sind, ist ein Auszug im Zeitpunkt der Eintragung eines Kryptowertpapiers in das Register zugunsten des Inhabers, bei jeder Veränderung des Registerinhalts, die den Inhaber betrifft, und einmal jährlich einen Registerauszug zur Verfügung zu stellen.



„Die Anforderungen an elektronische Wertpapierregister nehmen Gestalt an“

Ines Hofmann

Telefon: +49 69 75695 6358

Vergleichbar mit dem Grundbuch oder dem Handelsregister ist zugunsten des Inhabers eines elektronischen Wertpapiers zu vermuten, dass er für die Dauer seiner Eintragung als Inhaber Eigentümer des Wertpapiers ist, vgl. § 27 eWpG.

Verhältnis elektronischer Wertpapiere und Wertpapierurkunden

Nach erfolgter Eintragung eines elektronischen Wertpapiers besteht grundsätzlich kein Anspruch mehr auf die Ausreichung einer Wertpapierurkunde. Etwas anders gilt nur dann nicht, wenn die Emissionsbedingungen des elektronischen Wertpapiers einen solchen Anspruch ausdrücklich vorsehen. Außerdem ist es unter bestimmten Voraussetzungen (Zustimmung der Berechtigten und Ersetzungsmöglichkeit in den Emissionsbedingungen) zulässig, elektronische Wertpapiere durch inhaltsgleiche Wertpapierurkunden zu ersetzen. Andererseits kann ein Wertpapier, das mittels Sammelurkunde gegeben wurde oder mittels Einzelurkunden, die in Sammelverwahrung verwahrt werden, jederzeit und ohne Zustimmung der Berechtigten durch ein inhaltsgleiches Zentralregisterwertpapier ersetzt werden.

Inhaber und Berechtigter

Als Inhaber eines elektronischen Wertpapiers wird derjenige angesehen, der als Inhaber eines elektronischen Wertpapiers oder eines bestimmten Anteils an einer Gesamtemission in einem elektronischen Wertpapierregister eingetragen ist. Berechtigte sind i.S.d. eWpG hingegen ist, wer das Recht aus einem Wertpapier innehat. Beiden müssen nicht personenidentisch sein.

Einsichtnahme

Die registerführende Stelle muss sicherstellen, dass die Teilnehmer des elektronischen Wertpapierregisters (etwa der Emittent und der Inhaber) elektronische Einsicht in das Register nehmen können. Sie hat darüber hinaus jedem, der ein berechtigtes Interesse darlegt, die elektronische Einsicht in das elektronische Wertpapierregister zu gewähren. Dies umfasst unter besonderen Voraussetzungen auch personenbezogene Daten der Inhaber elektronischer Wertpapiere.

Anforderungen an die Eintragung ins elektronische Wertpapierregister

Die formellen Rahmenbedingungen für Eintragungen in das elektronische Wertpapierregister werden künftig in einer gesonderten Verordnung über die Anforderungen an elektronische Wertpapierregister (WpRV) geregelt. Diese Verordnung regelt die formellen Rahmenbedingungen an die Eintragung und die registerführenden Stellen. Derzeit wird ein zweiter Referentenentwurf ([eWpRV^{RefE}](#)) im Rahmen einer zweiten Anhörung diskutiert.

Die Möglichkeit der Eintragung in ein elektronisches Wertpapierregister ist nach dem eWpRV^{RefE} zunächst auf elektronische (Inhaber-) Schuldverschreibungen sowie elektronische Investmentfondsanteile („Anteilscheine“) beschränkt, kann aber durch eine spätere Öffnung der Verordnung auf andere Wertpapierarten, erweitert werden.

Inhalt der Regelungen der eWpRV^{RefE} sind gemeinsame Vorschriften für zentrale Register und Kryptowertpapierregister, wie die Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten der registerführenden Stellen, die wesentlichen Inhalte des Registers, personenbezogene Registerangaben, Anforderungen an die Einsichtnahme in das Register und an die Identifizierung des Weisungsberechtigten sowie zum Authentifizierungsinstrument. Zudem werden spezielle Anforderungen an registerführende Stellen in Bezug auf Kryptowertpapiere geregelt.

Im Vergleich zum ersten RefE (vgl. [FSNews 9/2021](#)) wird u.a. für beide Register der Begriff des Teilnehmers neu gefasst. Teilnehmer sind nunmehr gem. § 2 eWpRV^{RefE} der Emittent sowie der Inhaber des elektronischen Wertpapiers, Personen, zugunsten derer eine Verfügungsbeschränkung im Register eingetragen ist, und jeder Dritte, für den ein Recht im elektronischen Register eingetragen ist. Zudem ist neu, dass auch derjenige Teilnehmer ist, wer aufgrund einer Vereinbarung mit der registerführenden Stelle Zugang zu den Funktionen des Registers erhält. Der Teilnehmerbegriff gilt unabhängig davon, ob das elektronische Wertpapier in Einzel- oder Sammeleintragung eingetragen ist. Teilnehmern kommt insbesondere ein Einsichtsrecht in das Register zu, ohne die Notwendigkeit der Darlegung eines berechtigten Interesses.

Von Teilnehmern abzugrenzen sind die Weisungsberechtigten i.S.d. § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 eWpG für das zentrale Register und nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2 eWpG für das Kryptowertpapierregister. Weisungsberechtigte sind diejenigen, die das verkörperte Recht des Wertpapiers nach der Eintragung ändern können, wie z.B. die Bestellung eines Pfandrechts oder Änderungen der Emissionsbedingungen. Weisungsberechtigte können Inhaber des elektronischen Wertpapiers sein, gesetzliche Vertreter des Inhabers (z.B. Eltern), organschaftliche Vertreter juristischer Personen oder der Insolvenzverwalter. Darüber hinaus kann sich die Weisungsberechtigung aus rechtsgeschäftlichen Vereinbarungen, Fällen der rechtsgeschäftlichen Vertretung, gerichtlichen Entscheidungen oder Verwaltungsakten ergeben.

Weitere Neuerungen stellen die Konkretisierung der Anforderungen an die Identifizierung des Weisungsberechtigten i.S.d. § 14 Abs. 1 und 18 Abs. 1 eWpG und das Authentifizierungsinstrument nach § 11 eWpRV^{RefE} dar. Danach ist der Weisungsberechtigte zu identifizieren, bevor Weisungen ausgeführt werden können. Umfang und Verfahren der Identifizierung orientieren sich an den Vorgaben des GWG. Insoweit kann auf die von der BaFin veröffentlichten Auslegungs- und Anwendungshinweise zum GWG zurückgegriffen werden. Dasselbe gilt auch für die Identifizierung des Auskunft Verlangenden nach § 10 Abs. 3 eWpRV^{RefE}.

Anforderungen an die registerführenden Stellen

Registerführende Stellen des zentralen Registers für Wertpapiere können gem. § 12 eWpG inländische Wertpapiersammelbanken sein oder ein Verwahrer, sofern der Emittent hierzu seine ausdrückliche Ermächtigung erteilt hat. Für Kryptowertpapierregister kann dagegen auch der Emittent selbst oder ein Dienstleister, der diese Finanzdienstleistung erbringt, als registerführende Stelle fungieren.

Im Vergleich zum ursprünglich diskutierten Referentenentwurf ist neu, dass die registerführende Stelle eines Kryptowertpapierregisters gem. § 16 Abs. 2 eWpRV^{RefE} jedermann die Möglichkeit eröffnen muss, die Integrität der gespeicherten Informationen zu den Emissionsbedingungen nachzuvollziehen.

Fazit

Mit den neuen Registern und einer elektronischen Begebung von Wertpapieren wird eine Alternative zur bisherigen Papierurkunde geschaffen, die eine effizientere und schnellere Emissionen ermöglicht. Abzuwarten bleibt, ob die neuen Formen in der Praxis angenommen werden, sich bewähren sowie auf weitere Wertpapierarten erweitert werden. Die Verordnung soll am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft treten.

Ausgewählte Publikationen

Mit unserem monatlich erscheinenden Newsletter „Financial Services News“ (FSNews) möchten wir Sie ferner über die Bandbreite unserer Dienstleistungen und Branchenkenntnisse informieren.

| | | | |
|--|---|--|--|
|  | <p>Der Banken- und Kapitalmarktausblick 2022</p> <p>Der Banken- und Kapitalmarktausblick befasst sich mit den Kernthemen, die den Sektor im Jahr 2022 prägen werden. Zur Analyse der aktuellen Entwicklungen haben wir u.a. eine globale Umfrage unter 400 Führungskräften der Branche durchgeführt.</p> |  | <p>2022 Insurance Industry Outlook</p> <p>Versicherer rechnen trotz anhaltender Pandemie mit schnellerem Wachstum - auch wenn Regulierung, Mitarbeitergewinnung, Nachhaltigkeit und veränderte Verbraucherpräferenzen eine Herausforderung sind. Vieles wird davon abhängen, wie effektiv Investitionen in Mitarbeiter und neue Technologien vorangetrieben werden.</p> |
|  | <p>Sustainable Finance (ESG) in der Finanzbranche</p> <p>Wie können Finanzinstitute, Asset Manager und Versicherungen erfolgreich den Wandel gestalten?</p> |  | <p>Private Equity Sector Briefing</p> <p>Folgen der COVID-19-Pandemie und der Finanzkrise im Vergleich.</p> |

Non-Performing-Exposures - im Fokus der Regulierung



Das [Poster](#) bietet eine zusammenfassende und übersichtliche Darstellung aller im Fokus stehenden Aspekte in Bezug auf Non-Performing Exposures.

[Hier](#) erhalten Sie weitere Informationen sowie einen Überblick unserer Publikationen zum Thema NPE/NPL und FBE.

Weitere Details zu ausgewählten aufsichtlichen Themen auf EU-Ebene stellt Ihnen unser Centre for Regulatory Strategy [hier](#) zur Verfügung.

Weiterführende Informationen zum Thema IAS PLUS finden Sie [hier](#)

Schaubilder

| | | | |
|--|---------------------------------|---|----------------------|
|  | <p>SREP</p> |  | <p>CRR II</p> |
|  | <p>MaRisk für Banken</p> |  | <p>NPL</p> |

Veranstaltungen

Nachstehend finden Sie eine Auswahl über die aktuellen Veranstaltungen von Deloitte Deutschland.



Advanced Credit Management Course

Dr. Thomas Moosbrucker

Ready to increase your Credit Risk management skills? Join our online course!

Telefon: +49 211 8772 3864

Zur [Anmeldung](#)

Weitere Informationen zu Themen, Terminen und Veranstaltungsorten finden Sie [hier](#).

In Kooperation



Deloitte.

Hinweis

Bitte schicken Sie eine E-Mail an info-fsi@deloitte.de, wenn Sie Fragen zum Inhalt haben, wenn dieser Newsletter an andere oder weitere Adressen geschickt werden soll oder Sie ihn nicht mehr erhalten wollen.

Ansprechpartner



Wilhelm Wolfgarten
Tel: +49 211 8772 2423



Ines Hofmann
Tel: +49 69 75695 6358

Redaktionsschluss: 31. Januar 2022

Februar 2022

Deloitte.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“). DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL-Mitgliedsunternehmen und verbundene Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen und nicht für die der anderen. DTTL erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Kunden. Weitere Informationen finden Sie unter www.deloitte.com/de/UeberUns.

Deloitte bietet branchenführende Leistungen in den Bereichen Audit und Assurance, Steuerberatung, Consulting, Financial Advisory und Risk Advisory für nahezu 90% der Fortune Global 500®-Unternehmen und Tausende von privaten Unternehmen an; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter liefern messbare und langfristig wirkende Ergebnisse, die dazu beitragen, das öffentliche Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken, die unsere Kunden bei Wandel und Wachstum unterstützen und den Weg zu einer stärkeren Wirtschaft, einer gerechteren Gesellschaft und einer nachhaltigen Welt weisen. Deloitte baut auf eine über 175-jährige Geschichte auf und ist in mehr als 150 Ländern tätig. Erfahren Sie mehr darüber, wie die rund mehr als 345.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Deloitte das Leitbild „making an impact that matters“ täglich leben: www.deloitte.com/de

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen. Weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen noch deren verbundene Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“) erbringen mit dieser Veröffentlichung eine professionelle Dienstleistung. Diese Veröffentlichung ist nicht geeignet, um geschäftliche oder finanzielle Entscheidungen zu treffen oder Handlungen vorzunehmen. Hierzu sollten Sie sich von einem qualifizierten Berater in Bezug auf den Einzelfall beraten lassen.

Es werden keine (ausdrücklichen oder stillschweigenden) Aussagen, Garantien oder Zusicherungen hinsichtlich der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen in dieser Veröffentlichung gemacht, und weder DTTL noch ihre Mitgliedsunternehmen, verbundene Unternehmen, Mitarbeitenden oder Bevollmächtigten haften oder sind verantwortlich für Verluste oder Schäden jeglicher Art, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit Personen entstehen, die sich auf diese Veröffentlichung verlassen. DTTL und jede ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen.